



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/2279

19. 10. 72

Vorlage der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung
wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1970

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 26. Oktober 1971 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1970 (Drucks. 7/902) übermittelt die Landesregierung gemäß Artikel 144 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1970

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1970 gemäß § 114 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Artikel 144 der Hessischen Verfassung zu entlasten.

Die Landesregierung nimmt zu den Bemerkungen gemäß § 97 (1) der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Artikel 144 der Hessischen Verfassung im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Tz. 2.1. der Bemerkungen allgemeiner Art

Dem bekannten Nachwuchsmangel bei den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden sollte durch einen gegenüber den meisten anderen Landesverwaltungen günstigeren Stellenschlüssel begegnet werden. Bei Verabschiedung des Haushaltsplans 1971/72 sind daher alle Dienstposten des gehobenen Dienstes bei Kap. 06 09 — Staatliche Rechnungsprüfungsämter — in der Relation 40 v. H. = Bes.Gr. A 12 und 60 v. H. = Bes.Gr. A 11 ausgebracht worden mit der Maßgabe, daß diese Stellen in bestimmtem Umfang auf den Stellenschlüssel der übrigen Ressorts angerechnet werden.

Auf Grund der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG vom 23. Dezember 1971 tritt an die Stelle dieses Stellenschlüssels, sobald von der Hessischen Landesregierung über die Funktionsgruppenherausnahme im Bereich der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter entschieden ist, der Stellenschlüssel nach § 3 Nr. 1 der o. b. Verordnung. Danach sind die Rechnungsprüfungsbeamten als Funktionsgruppe in der

Bes.Gr. A 13 mit 10 v. H.,
Bes.Gr. A 12 mit 30 v. H.,
Bes.Gr. A 11 mit 30 v. H.,
Bes.Gr. A 10 mit 30 v. H.

aus dem allgemeinen Stellenschlüssel herausgenommen. Der Minister der Finanzen sieht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, den Stellenschlüssel dieser Rechtsverordnung für die Rechnungsprüfungsämter zu verbessern.

Eingegangen am 19. Oktober 1972

Ausgegeben am 14. November 1972

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. 63551

Unabhängig von der Regelung der Stellenverhältnisse ist der Minister der Finanzen weiterhin bemüht, geeignete Bewerber für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter zu gewinnen.

Zu Tz. 4.2.2. der Bemerkungen allgemeiner Art

In dem Abschlußbericht der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1970 ist auf Seite VII unter Tz. 4.4. mit Hinweis auf die Anlage IX vermerkt, daß die Übersicht der Staatsschulden den Kassenkredit nicht enthält.

Die Höhe des am 31. Dezember 1970 bestehenden Kassenkredits von 152,1 Mio DM sowie der Rückzahlungszeitraum sind ebenfalls an dieser Stelle angegeben.

In der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1971 ist der am Ende des Rechnungsjahres 1971 bestehende Kassenkredit in der Übersicht der Staatsschulden nach Artikel 144 Satz 2 HV (§ 86 Nr. 2 LHO) — Anlage IX — aufgeführt worden.

Zu Tz. 5. der Bemerkungen grundsätzlicher Art

Es trifft zu, daß die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zur maschinellen Berechnung der Besoldung und Versorgungen noch ein Programm verwendet, das 1965 für die EDV-Anlage IBM 1410 konzipiert worden war. Dieses Programm entspricht trotz wiederholter Anpassungen an die zahlreichen Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Steuerrechts nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Die sich daraus ergebenden Nachteile und Mängel im Arbeitsablauf sowie in der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Anwendung sind in den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs zutreffend dargestellt.

Die HZD ist Anfang 1971 gebeten worden, die notwendige Umprogrammierung beschleunigt fortzusetzen und noch im Jahr 1971 abzuschließen. Die HZD konnte jedoch erst im Mai 1972 mit den Vorbereitungsarbeiten für eine Umprogrammierung des Maschinenverfahrens beginnen. In drei Grundsatzbesprechungen zwischen der Besoldungskasse Hessen und der HZD wurde Übereinstimmung erzielt, auf welche Weise die derzeitigen Mängel beseitigt und das Maschinenverfahren mit dem Ziel der Arbeitsvereinfachung und Zeitersparnis für die Besoldungskasse weiter entwickelt werden sollte. Die gemeinsamen Arbeiten der HZD und der Besoldungskasse kommen zwar zügig voran. Mit der Anwendung des geplanten Programmkomplexes kann jedoch nicht vor Anfang 1974 gerechnet werden. Zur Zeit werden die Analysen zu einzelnen Programmkomplexen auf den neuesten Stand gebracht.

Es ist vorgesehen, den Hessischen Rechnungshof an der Programmgestaltung, insbesondere im Hinblick auf den künftigen rechnungsmäßigen Nachweis für die Einzelkonten der Besoldungen und Versorgungen (Soll- und Istkontrolle sowie Planstellenüberwachung) zu beteiligen. Überlegungen für eine zweckentsprechende und sichere, im laufenden Jahr ständig nachprüfbarere Verfahrensweise sind bereits angestellt worden. Sobald über eine praktikable und wirtschaftliche maschinelle Verfahrenslösung zwischen der HZD und der Besoldungskasse Übereinstimmung erzielt ist, wird dem Hessischen Rechnungshof ein Vorschlag mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Zu Tz. 6.1. und 6.2. der Bemerkungen zum Einzelplan 03

Der Blutspendedienst Hessen des Deutschen Roten Kreuzes gGmbH hat mit den vom Land in den Jahren 1965 und 1966 für die Errichtung einer strahlengeschützten und trümmersicheren Blutspendezentrale in Wehrda, Kreis Marburg, bereitgestellten Mitteln neben dem Grunderwerb insbesondere die Kosten der Planung bestritten.

Der Einsatz von Landesmitteln bereits für Grunderwerb und Planung war erforderlich, damit die Zuwendungsempfängerin für die weitere Förderung des Projekts durch den Bund und das Land ein Baugrundstück erwerben und prüfungsfähige Bauunterlagen erstellen konnte. Der Einsatz eigener Mittel konnte der gGmbH für die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegende Baumaßnahme nicht zugemutet werden.

Trotz Hingabe der Landesmittel konnte das Projekt nicht so zügig vorangetrieben werden, daß der Bund den von ihm in Aussicht gestellten Zuschuß von 1 Mio DM bewilligt hätte; 1967 standen Bundesmittel nicht mehr zur Verfügung. Das Projekt konnte deshalb seinerzeit aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden.

Die Aufgabe des Bauvorhabens ist nicht auf mangelnde Zusammenarbeit zwischen der Universität Marburg und dem Deutschen Roten Kreuz, sondern ausschließlich auf die Finanzierungsschwierigkeiten und die inzwischen geänderte Konzeption des Blutspendewesens in Hessen — nicht zuletzt auch auf Grund der gewandelten Verhältnisse auf dem Gebiet der Notstandsplanung — zurückzuführen.

Die Zuwendungsempfängerin ist aufgefordert, die Landeszuwendung zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag soll aus dem Verkaufserlös für das Grundstück gedeckt werden.

Die Verkaufsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Tz. 7. der Bemerkungen zum Einzelplan 03

Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, bei dem durch ein amts- oder polizeiärztliches Gutachten Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 193 Abs. 1 i. V. mit § 51 Abs. 1 HBG festgestellt worden ist, muß in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 45. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres kann er gemäß § 193 Abs. 2 HBG in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzt.

Demnach ist die Weiterbeschäftigung eines polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten im sogenannten Innendienst der Polizei als Polizeivollzugsbeamter aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Bevor ein polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter vor Vollendung des 45. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, wird im Einzelfall geprüft, ob seine Verwendung im übrigen Dienst der Landesverwaltung möglich ist. Selbst wenn Planstellen vorhanden sind, scheidet dies häufig daran, daß dem Beamten die persönliche Eignung für eine Weiterverwendung in einer anderen Laufbahn fehlt.

Zu Tz. 8. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Der Kultusminister hat den Präsidenten der Philipps-Universität Marburg wiederholt darauf hingewiesen, daß der Abschluß der Verwaltungsvereinbarung mit dem Forstfiskus (Forstamt Wetter) nicht länger aufgeschoben werden kann.

Mit Schreiben vom 3. August 1972 hat der Präsident der Philipps-Universität Marburg berichtet, daß für die Übereignungsangelegenheit der Ständige Ausschuß gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz zuständig sei; in der nächsten Sitzung dieses Ausschusses, die voraussichtlich im September dieses Jahres stattfindet, werde diese Angelegenheit an bevorzugter Stelle behandelt werden. Im Falle einer weiteren Verzögerung wird der Kultusminister Maßnahmen nach § 38 des Hochschulgesetzes treffen.

Zu Tz. 9. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Zwischen der verfassungsrechtlich und gesetzlich gewährten Unterrichts-geld-freiheit und dem einzelnen Studenten oder bestimmten Gruppen von Studenten gewährten Gebührenerlaß besteht ein rechtlicher Unterschied. In den Fällen, in denen Unterrichtsgeldfreiheit gewährt wird, besteht ein Gebührenanspruch überhaupt nicht; in den anderen Fällen besteht grundsätzlich ein Gebührenanspruch, doch wird auf diesen verzichtet. Diese Rechtslage wird auch durch die folgenden Beispiele deutlich, die bisher vom Hessischen Rechnungshof nicht beanstandet wurden. Auch in diesen Fällen wurde Gruppen von Studenten generell Gebührenerlaß gewährt, unabhängig davon, daß auch ihnen gegenüber grundsätzlich ein Gebührenanspruch bestand:

1. Die Hochschulen waren und sind ermächtigt, Gebührenerlaß im Rahmen bestimmter Quoten zu gewähren (§ 13 Erl. vom 25. Mai 1967 — ABl. S. 466 und § 10 VO vom 21. Dezember 1970 — GVBl. I S. 760).

2. Bestimmten Gruppen von Studenten wurde seit jeher generell Gebührenerlaß gewährt (den nach dem Honnefer Modell geförderten Studenten, ferner den in § 14 o. a. Erlaß und § 11 o. a. VO genannten Studenten).

Insbesondere der vorstehend unter 2. genannte Sachverhalt ist völlig gleichgelagert dem der durch den Erlaß vom 17. Mai 1971 betroffenen Studenten. Auch in diesen Fällen besteht kein Zweifel an der grundsätzlichen Gebührenpflicht der Betroffenen, gleichwohl wurde ihnen generell durch Verwaltungs- bzw. Rechtsvorschriften völliger Gebührenerlaß gewährt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen:

Zwischen der Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit und einem Gebührenerlaß für bestimmte Studentengruppen besteht — zwar nicht praktisch — aber rechtlich ein Unterschied. Die Unterrichtsgeldfreiheit wird im Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen geregelt; Rechtsgrundlage für Gebührenbefreiungen können dagegen nur die einzelnen Gebührenordnungen sein. Der Kultusminister wird veranlassen, daß die durch Erlaß vom 17. Mai 1971 getroffene Regelung materiell in die VO vom 21. Dezember 1970 (GVBl. I S. 760) aufgenommen wird.

Zu Tz. 10.1. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Die derzeitige Entwicklung im Hochschulbereich des Landes Hessen hat keine Auswirkungen auf die seit Jahrzehnten bestehende Regelung, da die entstehenden Fachhochschulen vorerst noch nicht in die Universitäten, zu denen Kliniken gehören, integriert werden. Der Kreis der Begünstigten wird also nicht automatisch ausgeweitet.

Die haushaltsrechtliche Lage hat sich auch durch die Landeshaushaltsordnung (§ 52 LHO) nicht verändert, da die RHO in § 41 bereits entsprechende Bestimmungen enthielt.

Die bestehenden Regelungen wurden früher nie mit Hinweis auf § 41 RHO angegriffen. Die hier zur Diskussion stehenden Vergünstigungen sind nach Auffassung des Kultusministers auch keine regelmäßigen Nutzungen und Sachbezüge im Sinne § 41 RHO bzw. § 52 LHO, sondern mit den nicht nach diesen Rechtsvorschriften zu beurteilenden Freifahrtsberechtigungen der Bundesbahnbediensteten und der Angehörigen sonstiger öffentlicher Verkehrsverwaltungen vergleichbar. Sie können nicht anders angesehen werden als sonstige Berufsvergünstigungen, wie sie einem jeden Berufsstand eigen sind. (s. Vialon, Haushaltsrecht, 2. Auflage S. 651).

Im Hinblick auf die in den meisten Ländern fortbestehenden gleichen Regelungen hält der Kultusminister eine einseitige Änderung ohne vorherige Abstimmung in der Konferenz der Kultusminister nicht für zweckmäßig.

Ergänzend ist zu bemerken, daß die Unterbringung und Behandlung nach der Pflegeklasse 1 oder 2 zum Pflegeklassentarif 3 mit der Verwirklichung der Grundsätze der Hessenkliniken (Wegfall der Pflegeklassenunterschiede) an praktischer Bedeutung verliert.

Zu Tz. 10.2.1. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Durch Erlaß des Kultusministers vom 1. November 1967 sind gemäß Ziffer 2 die Pauschalsätze für die ambulante Behandlung von Studenten in den Universitäts-Polikliniken nach den von den Klinikverwaltungen errechneten Selbstkosten festzulegen, wobei als Richtwerte die Fallpauschalen zugrunde zu legen sind, die die Kassenärztliche Vereinigung zu zahlen hat.

Die auf Grund dieses Erlasses geführten Verhandlungen mit den Klinikverwaltungen und den Studentenwerken Frankfurt am Main, Gießen und Marburg waren trotz intensiver Bemühungen außerordentlich schwierig und zeitraubend. An dem Widerstand der Studentenwerke scheiterten zunächst alle Bemühungen, Vereinbarungen über die Pauschalsätze für die ambulante Behandlung von Studenten in den Universitäts-Polikliniken abzuschließen. Nach Überwindung dieser Schwierigkeiten konnten diese

Vereinbarungen mit den Studentenwerken Frankfurt am Main und Gießen erst zum 1. Januar 1970 getroffen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung konnte das Studentenwerk Marburg nicht schlechter gestellt werden. Aus diesem Grunde ist die Vereinbarung mit dem Studentenwerk Marburg ebenfalls erst zum 1. Januar 1970 getroffen worden.

Zu Tz. 10.2.3. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Der Kanzler der Philipps-Universität in Marburg ist mit Erlaß des Kultusministers vom 2. April 1970 angewiesen worden, die Übernahme der Kosten, die aus der Unterbringung der Studierenden am Ort des Lehrkrankenhauses entstehen, künftig nicht mehr zu Lasten des Landeshaushalts zuzusichern.

Auf Grund dieser Weisung wurden Unterbringungskosten nicht mehr gezahlt.

Zu Tz. 11. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Der Vorstand der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main wurde letztmals mit Schreiben vom 31. August 1972 an die Vorlage der neuen Abrechnung der Faschingsveranstaltung 1968 erinnert. Bei einer weiteren Verzögerung wird der Kultusminister andere Mittel sperren, bis die Abrechnung erstellt ist.

Zu Tz. 12. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Die Technische Hochschule Darmstadt ist bereits mit Erlaß des Kultusministers vom 14. Oktober 1971 darauf hingewiesen worden, daß die Verträge mit Verpflegungseinrichtungen nach Nr. 4 der Richtlinien der Genehmigung des Ministeriums bedürfen.

Durch Verfügung vom 30. Juni 1971 hat der Präsident der Technischen Hochschule die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Essenmarken untersagt.

Zu Tz. 13. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Der Kultusminister ist der Auffassung, daß der Vorschlag des Bayerischen Obersten Rechnungshofes von der Berichterstattergruppe des Verwaltungsausschusses des Bund-Länder-Abkommens für die Max-Planck-Gesellschaft aufgegriffen werden sollte.

Zu Tz. 14.1. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Der Kultusminister hat bei seiner Genehmigung unterstellt, daß der alte Vertrag am 15. August 1970 abgelaufen war und für das Land Hessen keine nachträgliche Vertragsänderung vorlag.

Wie später bekannt wurde, war die Übertragung einer zusätzlichen Aufgabe für die Redaktion der Theaterzeitung „Information“ der Grund für den Abschluß eines neuen Dienstvertrages mit der Dramaturgin. Wäre dieser Sachverhalt bei Vorlage des Vertrages bekannt gewesen, hätte der Kultusminister den Abschluß des Vertrages ebenfalls genehmigt. Dabei hält er die vorgenommene Gagenerhöhung im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der zusätzlichen Arbeiten für gerechtfertigt. Es dürfte kaum möglich gewesen sein, einen freien Mitarbeiter zu finden, der bereit war, die der Dramaturgin übertragenen Arbeiten (koordinierende und redaktionelle Bearbeitung der Theaterzeitschrift) für einen Betrag von 500,— DM zu übernehmen.

Zu Tz. 14.2. und 14.3. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Bei den fraglichen Stücken handelte es sich um Uraufführungen. Die Gesamtwertung eines noch nicht gespielten Stückes kann trotz Text- und Partiturstudiums endgültig erst nach Probenbeginn übersehen werden, da auch die Intention des Regisseurs berücksichtigt werden muß. Die Theaterpraxis hat gezeigt, daß oft durch die Regie ein weniger glückliches Stück noch zu einem Publikumserfolg werden kann.

Dies war in vorliegendem Fall nicht möglich.

Die Entscheidung des Staatstheaters war daher richtig. Dadurch wurde ein wesentlich höherer wirtschaftlicher Nachteil für das Theater (Einnahmeausfall, Personalkosten, Kostüme, Dekorationen) vermieden.

Das Theater wird in Zukunft versuchen, durch einzelvertragliche Änderung der Formalverträge der Verleger nur noch Aufführungsverträge abzuschließen, die Schadensersatzleistungen für entgangene Tantiemen bei Absetzung des Stückes in der Probezeit ausschließen.

Zu Tz. 15. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

Ein Zweitstudium konnte seinerzeit mit Zustimmung des Förderausschusses in besonders gelagerten Fällen wie ein Erststudium gefördert werden. Die Ausnahmeentscheidung war gerechtfertigt, wenn nach Ansicht des Förderausschusses für das Zweitstudium eine Notwendigkeit vorlag. Diese Notwendigkeit wurde in den angesprochenen beiden Fällen von den Vorsitzenden der Förderausschüsse als begründet anerkannt. Diese Anerkennung mußte als Ermessensentscheidung hingenommen werden.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs ergingen jedoch insoweit zu Recht, als im Falle c) der Förderausschuß seinerzeit Stipendien ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern gewährte.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 sind die bisher bestehenden Förderungsrichtlinien durch die Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) abgelöst worden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG hat der Antragsteller nunmehr einen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung für ein Zweitstudium, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

Außerdem kommt hinzu, daß nun nicht mehr der Förderausschuß die Entscheidung über die Förderung eines Zweitstudiums treffen darf; diese liegt vielmehr allein beim Amt für Ausbildungsförderung bzw. dem von der Hochschule beauftragten jeweiligen Studentenwerk. Der Förderausschuß hat nur noch beratende Funktion.

Im übrigen stellt das Bundesausbildungsförderungsgesetz bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen nur noch auf die Unterhaltspflicht des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden ab.

Fehlentscheidungen größeren Umfangs sind daher kaum zu erwarten, zumal in Zweifelsfällen grundsätzlicher Art die Entscheidung des Kultusministers als oberste Fachaufsichtsbehörde eingeholt werden dürfte.

Zu Tz. 16. der Bemerkungen zum Einzelplan 04

In der 29. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 17. Mai 1972 ist das Problem der Bereitstellung von Mitteln für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht eingehend erörtert worden. Der Ausschuß hat als Ergebnis der Beratungen dem Plenum empfohlen, die dazu gestellten Anträge (Drucksache 7/1063 und 7/1064) auf Grund der im Parlament geführten Aussprache sowie auf Grund der Ausführungen in der Sitzung vom 17. Mai 1972 für erledigt zu erklären.

Im übrigen sind auf Grund der Anregung des Rechnungshofs die Haushaltsvermerke in den Haushaltsentwurf 1973/74 nicht mehr aufgenommen worden.

Zu Tz. 17. der Bemerkungen zum Einzelplan 05

Wegen der Gegenvorstellungen der Personal- und Richtervertretungen hat der Minister der Justiz zunächst von einer Aufhebung der Regelungen über die Gehaltsvorschüsse zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen und der Vorschriften über die Ausbildung von mit Verkehrssachen befaßten Richtern, Staatsanwälten und Anwälten zu Kraftfahrzeugführern abgesehen. Für die Ausbildung zu Kraftfahrzeugführern (Führerscheinklasse III) wurden in den vergangenen fünf Jahren folgende Beträge aufgewendet:

1966	66,— DM
1967	268,67 DM
1968	475,77 DM
1969	1 268,55 DM
1970	4 282,44 DM
1971	2 316,22 DM
1972	1 178,90 DM

(bis 1. 9.)

Die Ausbildung der Bediensteten wird grundsätzlich bei den Fahrschulen der Polizei vorgenommen. Die Ausbildung bei der Polizei ist besonders gründlich und verursacht geringere Kosten. Dennoch teilt der Justizminister die Ansicht des Rechnungshofs, daß die Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind. Der Hessische Minister der Justiz beabsichtigt, den Runderlaß über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen aufzuheben und den Runderlaß über die Ausbildung zu Kraftfahrzeugführern zu ändern. Er hält es jedoch für erforderlich, anstelle des Führerscheins der Klasse III den Erwerb des Führerscheins der Klasse II zu fördern, weil bei den Bediensteten, die diesen Führerschein erwerben wollen, hierfür ausschließlich dienstliche Gründe maßgebend sind.

Die Auffassung des Rechnungshofs, daß keine überzeugenden Gründe für eine Sonderbehandlung der mit Verkehrssachen befaßten Richter und Staatsanwälte vorlägen, vermag der Minister der Justiz nicht zu teilen. Vielmehr hält er eine über das allgemeine Maß hinausgehende Kenntnis der kraftfahrtechnischen Vorgänge im Interesse der Rechtspflege für geboten.

Zu Tz. 18.1. der Bemerkungen zum Einzelplan 07

Die hier enthaltenen Darstellungen schreiben die Entwicklung, die der Hessische Rechnungshof schon seit mehreren Jahren in seinen Bemerkungen aufgezeigt hat, lediglich fort.

Zu Tz. 18.2. der Bemerkungen zum Einzelplan 07

Auch die hier gezeigte grafische Skizze war wiederholt Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags bzw. seinem Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung. Auf die Sitzung des Unterausschusses am 7. April 1972 wird besonders hingewiesen.

Damit die knappen Straßenbaumittel rationeller verwendet und die möglichen Straßenbauinvestitionen nicht zunehmend von den Personalkosten eingeschränkt werden, ist mit Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 6. Mai 1971 bei der Straßenbauverwaltung ein grundsätzlicher Einstellungsstopp verfügt worden. Dadurch hat sich der Personalbestand erheblich reduziert. Er liegt mit 2 815 Bediensteten am 1. August 1972 unter dem Personalbestand im Rechnungsjahr 1970.

Der Ausgabenanteil pro Bediensteten erhöht sich somit bei einem voraussichtlichen Ausgabenvolumen von 1 105 Mio DM im Rechnungsjahr 1972 auf rund 392 000,— DM und liegt damit dem vom Hessischen Rechnungshof in Tz. 26.2. der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes für das Rechnungsjahr 1969 (Landtagsdrucksache 7/1146) genannten Ausgabenanteil pro Bediensteten von 400 000,— DM/Jahr sehr nahe.

Mit einem weiteren Rückgang des Personalbestandes und damit einer Entlastung der Personalkosten zugunsten bauwirksamer Leistungen durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen ist zu rechnen.

Zu Tz. 19.2. der Bemerkungen zum Einzelplan 08

Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird grundsätzlich beachtet, daß Zuwendungen nur solchen Antragstellern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Es wird auch geprüft, ob sie die Folgekosten der mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen aufbringen können.

Wegen der Vielzahl der jährlich auszusprechenden Bewilligungen an die verschiedenartigsten Träger mit unterschiedlichsten Finanzierungsarten blieb es jedoch nicht aus, daß trotz sorgfältiger Prüfung nach Bewilligung der Zuwendung in Einzelfällen nicht alle der genannten Voraussetzungen erfüllt wurden. Sobald dies bekannt wird, werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Zu Tz. 19.3. der Bemerkungen zum Einzelplan 08

Der in dem hier dargestellten Einzelfall angesprochene Verband leistet seit vielen Jahren eine sozialpolitisch bedeutende Arbeit. Da seine Einnahmen lediglich aus Mitgliedsbeiträgen und Benutzerkosten aus seinen Einrichtungen bestehen, ist er finanziell in einen Engpaß geraten. Als dies bekannt wurde, ist die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT) mit einer Überprüfung der Finanzlage des Verbandes beauftragt worden.

In einem Zwischenbericht der HLT wurde nicht ausgeschlossen, daß auf Grund von eingeleiteten und durchgeführten Sanierungsmaßnahmen die Finanzlage des Verbandes sich soweit konsolidiert, daß der vorgesehene Zuschuß für ein weiteres geplantes Alten- und Pflegeheim bewilligt werden kann. Dabei spielte auch eine Rolle, daß nach der von der HLT bestätigten Auffassung diese Einrichtung kostendeckend arbeiten oder sogar einen Überschuß erreichen und dadurch keine Verschlechterung der Finanzlage eintreten würde.

Zu Tz. 19.4. der Bemerkungen zum Einzelplan 08

Es trifft zu, daß die Auszahlung von Zuwendungen mit 30% bei Baubeginn und sodann nach Baufortschritt erfolgt. Diese Regelung entspricht dem vom Finanzminister auch jetzt noch praktizierten Verfahren für den Abruf von Investitionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Nachdem bekannt wurde, daß Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Mittelabrufes unzutreffende Angaben machten, wurde in einigen Zuwendungsbereichen der Mittelabruf an die Zustimmung der zuständigen Baubehörde gebunden.

Dieses Verfahren hat sich bewährt. Aus diesem Grunde ist es auch in die ab 1. Juli 1971 geltenden Investitionsförderungsrichtlinien übernommen worden und somit für alle Zuwendungsbereiche verbindlich.

Dieser Regelung hat der Rechnungshof zugestimmt.

Soweit zugesagte Eigenleistungen nicht erbracht werden, wird grundsätzlich geprüft, welche Maßnahmen getroffen werden müssen.

Zu Tz. 19.5. und 19.6. der Bemerkungen zum Einzelplan 08

Für den Abruf der angesprochenen Zuwendung war das zu 19.4. geschilderte Verfahren entsprechend dem Bewilligungsbescheid anzuwenden, wonach 30% der bewilligten Summe bei Baubeginn zu zahlen waren. Am 3. August 1971 konnte im Hinblick auf die Gesamtkosten des Objekts von rund 7,4 Mio DM und der seit 1964 dauernden Planungszeit angenommen werden, daß in einem Zeitraum von fünf Monaten der Betrag von 1,5 Mio DM in voller Höhe zur Bezahlung fälliger Verbindlichkeiten verbraucht werden würde.

Da nunmehr sichergestellt ist, daß der Abruf der Mittel von der Zustimmung der zuständigen Baubehörde abhängig ist — s. Tz. 19.4. — sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Zu Tz. 19.7. bis 19.9. der Bemerkungen zum Einzelplan 08

Die Feststellungen des Rechnungshofes treffen grundsätzlich zu. Dabei muß aber auch gesehen werden, daß gerade bei Baumaßnahmen die Erstellung des Verwendungsnachweises teilweise mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. So lassen sich oft die Baufirmen mit der Vorlage ihrer Endabrechnung viel Zeit. Dabei nehmen sie selbst finanzielle Einbußen in Kauf. Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Baubehörden erfolgt oft auch nur schleppend und mit großen Verzögerungen. All dies

führt dann dazu, daß die Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden. Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuweichen, wurden die Anregungen des Rechnungshofes aufgegriffen. Zur besseren Überwachung wurde im Benehmen mit dem Rechnungshof ein in § 44 Landeshaushaltsordnung vorgesehener Vordruck entwickelt, der nunmehr einheitlich angewandt wird. Auch die am 1. Juli 1971 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien werden dazu beitragen, den bisherigen Zustand zu verbessern.

Zu Tz. 20.1. bis 20.4. der Bemerkungen zum Einzelplan 09

Für die von zahlreichen Teilnehmern wahrgenommene Ablösungsmöglichkeit ihrer Kostenbeiträge ist überwiegend die im letzten Jahrzehnt eingetretene Entwicklung in der Landwirtschaft maßgebend. Nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr existenzfähige Betriebe geben die Bewirtschaftung ihrer Flächen auf bzw. betreiben die Landwirtschaft nur noch im Nebenerwerb. Die Haupteinkunftsquelle dieser Familien liegt im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Sie verfügen damit über regelmäßige Einnahmen und sind bereit und in der Lage, ihre gegenüber einem Vollerwerbsbetrieb niedrige Beitragsleistung aus der Flurbereinigung vorzeitig zu tilgen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Land Hessen bzw. dem mit der Verwaltung der Darlehen beauftragten Kreditinstitut sind die mit der Unterzeichnung der Schuldurkunden eingegangenen Bedingungen maßgebend. Hiernach ist die Teilnehmergemeinschaft nicht verpflichtet, die aus vorzeitigen Ablösungen von Teilnehmerleistungen entstandenen Kassenbestände zur außerplanmäßigen Tilgung der öffentlichen Darlehen zu verwenden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nur gegeben, wenn die zur Bedienung der Darlehen bestimmten Ablösungsbeträge für andere gemeindliche Zwecke verwendet werden. Der Minister des Innern wird einen unter dem 16. Februar 1972 herausgegebenen Erlaß an die Kommunalaufsichtsbehörden dahingehend ergänzen, daß anläßlich der Kassenprüfungen bei den Gemeinden hierauf besonders geachtet wird und die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Eine grundlegende Änderung in dem Ablauf der Kassengeschäfte der Teilnehmergemeinschaften ist durch die mittlerweile vorgenommene Zentralisierung des Kassenwesens erfolgt. Diesem neuen Verfahren sind in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis 1. Januar 1972 sämtliche Teilnehmergemeinschaften im Lande Hessen beigetreten, soweit noch Kassengeschäfte in nicht unerheblichem Umfang zu erwarten waren.

Die Beiträge der Teilnehmer werden jetzt auf Grund der von den Hessischen Ämtern für Landeskultur vorzunehmenden Kostenverteilung zentral durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — angefordert. Eine Übertragung der Kassengeschäfte auf die Gemeinde oder eine Beauftragung der Gemeinde mit dem Leistungseinzug kommt also in diesen Fällen nicht mehr in Frage.

Damit ist gewährleistet, daß sich in Zukunft die vom Hessischen Rechnungshof beanstandeten Vorgänge bei der Abwicklung der Kassengeschäfte der Teilnehmergemeinschaften nicht wiederholen.

Zu Tz. 21.1. der Bemerkungen zum Einzelplan 17

Auf Grund Kabinettsbeschluß vom 14. Juli 1970 wurde neben einem interministeriellen Bauausschuß eine zentrale Bauberatungsstelle des Landes beim Hessischen Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — gebildet. Aufgabe der Bauberatungsstelle ist u. a. die Beratung der Bauträger aller Bauten mit staatlichen Zuwendungen (ohne sozialen Wohnungsbau und Bauten der gewerblichen Wirtschaft) beim Aufstellen von Plan- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich Architekten- und Ingenieurvertragswesen.

Damit ist nicht nur die frühzeitige Einschaltung der staatlichen Bauverwaltung bei den vom Rechnungshof angesprochenen Bauten vorgesehen. Es ist damit zugleich allen Zuwendungsempfängern und den von ihnen

beauftragten Architekten und Ingenieuren die Möglichkeit gegeben, sich die notwendigen fachlichen Informationen über die für das Land maßgebenden Vergabevorschriften — insbesondere die VOB Teil A, B und C — zu verschaffen.

Zu Tz. 21.2. der Bemerkungen zum Einzelplan 17

Die staatlichen Bauämter sind ausdrücklich angewiesen, bei der Prüfung der Verwendungsnachweise darauf zu achten, daß die in den Rechnungsbelegen aufgeführten Arbeiten entsprechend den g e p r ü f t e n bautechnischen Unterlagen ausgeführt worden sind. Sie haben außerdem in dem von ihnen zu erstellenden Sachbericht zu bescheinigen, daß die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

Zu Tz. 21.3. der Bemerkungen zum Einzelplan 17

Das Bürgerhaus in Endbach entstand in den ersten Jahren des Hessischen Bürgerhaus-Programmes. Es sollte dazu beitragen, das überwiegend landwirtschaftlich strukturierte Dorf zu einem Kneipp-Kurort und Heilbad zu entwickeln. Dies war auch der Grund für den hohen Anteil von Landesmitteln an den Gesamtkosten des Bürgerhauses. Wie die Entwicklung gezeigt hat, wurde das mit dem Bau des Bürgerhauses verfolgte Ziel erreicht. Die Zahl der Übernachtungen stieg von 80 000 auf 350 000 jährlich.

Bei den vom Rechnungshof als nicht zweckentsprechend genutzt bezeichneten Räumen handelt es sich um eine Hausmeisterwohnung, die zur Zeit dem Pächter der Gaststätte zur Verfügung gestellt ist, weil der ortsansässige Hausmeister ein eigenes Haus hat. Die Vermietung an den Pächter der Gaststätte für eine Übergangszeit entspricht einem sinnvollen Einsatz des kommunalen Vermögens. Sollte die Wohnung für einen Hausmeister benötigt werden, wird sie für diesen Zweck eingesetzt.

Angesichts dieser örtlichen Sachlage wird eine auch anteilige Rückforderung der Landeszuweisung nicht für vertretbar gehalten.

Zu Tz. 21.4. der Bemerkungen zum Einzelplan 17

Es trifft zu, daß die 1964 in Betrieb genommene Schwesternstation zur Zeit nicht entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung belegt werden kann, weil die Gemeinde — trotz wiederholter öffentlicher Ausschreibung — keine Ganztagschwester gewinnen konnte. Die Belegung der Wohnung mit einem jungen Forstbeamten ist jedoch nur vorübergehend. Es ist nach wie vor Absicht der Gemeinde, die Schwesternstation wieder voll zu belegen.

Aus diesem Grunde sollte der Rückzahlungsanspruch nicht weiter verfolgt werden.

Zu Tz. 21.5. der Bemerkungen zum Einzelplan 17

Die angesprochene Einrichtung hat für das soziokulturelle Leben weit über den Bereich der Stadt hinaus Bedeutung für den gesamten Kreis erlangt.

Die Bemerkung des Rechnungshofs, die der Bewilligung zugrunde gelegten Pläne seien auf Grund eines Pachtvertrages mit dem Pächter der Gaststätte geändert worden, um eine Nutzung als „Hotelgaststätte“ zu ermöglichen, trifft nicht zu. Die Überarbeitung der ursprünglichen Pläne sollte und hat die Funktion des gesamten Baus wesentlich verbessert und damit auch die kulturelle und soziale Nutzung des Bürgerhauses erleichtert. Außerdem befindet sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bürgerhaus kein Hotelbetrieb.

Im Pachtvertrag ist sichergestellt, daß Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang haben; Veranstaltungen, die die Gemeinde fördert oder die von örtlichen Vereinen traditionsgemäß ausgerichtet werden, sind bevorzugt durchzuführen. Der Vereinsraum steht den Vereinen jederzeit zur Verfügung. Bei allen Veranstaltungen ist ein „Verzehr- oder Getränkezwang“ ausgeschlossen.

1971 wurde das Bürgerhaus für insgesamt 114 kulturelle und soziale Veranstaltungen benutzt. Angesichts dieser tatsächlichen Nutzung und des im Pachtvertrag sichergestellten Vorrangs der kulturellen und sozialen Veranstaltungen wird eine auch nur anteilige Rückforderung der Landeszuweisung nicht für vertretbar gehalten.

Zu Tz. 21.6. der Bemerkungen zum Einzelplan 17

In dem angesprochenen Fall ist die Prüfung durch den Rechnungshof noch nicht abgeschlossen. Die Staatsbauverwaltung beim Minister der Finanzen wurde von dem bisherigen Schriftwechsel zwischen Rechnungshof und Kultusminister in Kenntnis gesetzt. Eine abschließende Stellungnahme kann noch nicht abgegeben werden.

Zu Tz. 23. der Bemerkungen zum Einzelplan 18

Die Entscheidung, auch an den Nordseiten der Geisteswissenschaftlichen Institute der Philipps-Universität in Marburg Jalousietten anzubringen, wurde nach eingehenden Überlegungen im Einvernehmen zwischen dem damaligen Staatlichen Universitätsbauamt, der Landesbauabteilung bei der Oberfinanzdirektion und dem Nutznießer getroffen und ist nicht, wie die Antwort des Staatlichen Hochschulbauamtes Marburg auf die Prüfungsbemerkung des Rechnungshofs vermuten läßt, unmittelbar auf architektonische und optische Gesichtspunkte allein zurückzuführen. Richtig ist vielmehr nur, daß eine Lösung, die der architektonischen Absicht, die Gebäude allseitig mit durchgehenden Fensterbänken auszuführen, angepaßt war, besondere Einrichtungen für Sonnenschutz und Wärmeeinstrahlung erforderlich machte. Dies um so mehr, als es sich bei den Institutsbauten um Punkthäuser handelt, deren Schattenwirkung unerheblich ist, bei denen daher mit vermehrtem Wärmeeuftrieb von umliegenden Gelände- und Dachflächen her zu rechnen ist. Ausschlaggebend war darüber hinaus,

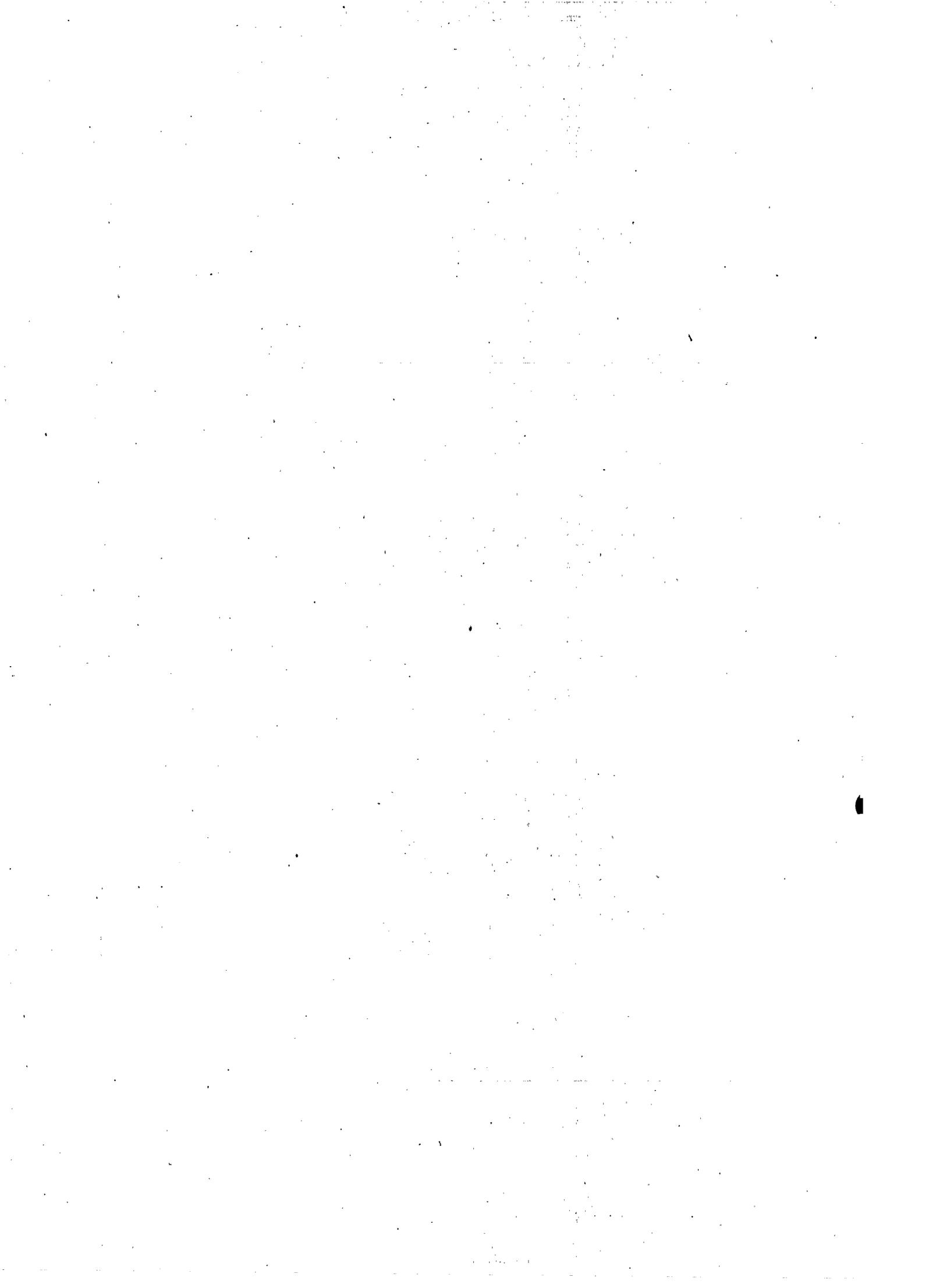
- a) daß zwei Gebäude diagonal zu den Himmelsrichtungen angeordnet und somit der Sonneneinstrahlung von allen Seiten ausgesetzt waren,
- b) daß auch bei den Gebäuden, die parallel zu den Himmelsrichtungen stehen, vielfach über Eck nach Norden und Osten oder über die ganze Gebäudetiefe nach Norden und Süden ausgerichtete Räume vorhanden sind, in denen während der heißen Sommermonate in der Zeit nach Sonnenaufgang in nordöstlicher Richtung und vor Sonnenuntergang in nordwestlicher Richtung mit einer erheblich verlängerten Sonneneinstrahlung zu rechnen war.

Über die Vergabe der Sonnenschutzanlage für die Geisteswissenschaftlichen Institute wurde mit Verfügung der Oberfinanzdirektion vom 29. April 1965 entschieden. Im November 1965 hat der Minister der Finanzen auf Grund der bis dahin ständig steigenden Forderungen sowohl seitens der Hochschulen als auch anderer Nutznießer nach übermäßigem Sonnenschutz in einem an die Oberfinanzdirektion gerichteten Erlaß zur Frage des Sonnenschutzes Stellung genommen und die Grundsätze aufgezeigt, die für eine sparsame und wirtschaftliche Ausführung von Sonnenschutzvorrichtungen maßgebend sein müssen.

Danach sollen äußere Sonnenschutzvorrichtungen im allgemeinen nur an einzelnen Fensterfronten der Gebäude angebracht werden, die extrem ungünstig zum Sonnenstand, also nach Südosten bis Süden gerichtet sind und bei denen die Gebäudekonstruktion keinen Sonnenschutz bietet. Ferner soll nach dem Erlaß in jedem Falle äußerste Sparsamkeit bei der Prüfung der Frage, welche Art des Sonnenschutzes gewählt wird, beachtet werden.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1972

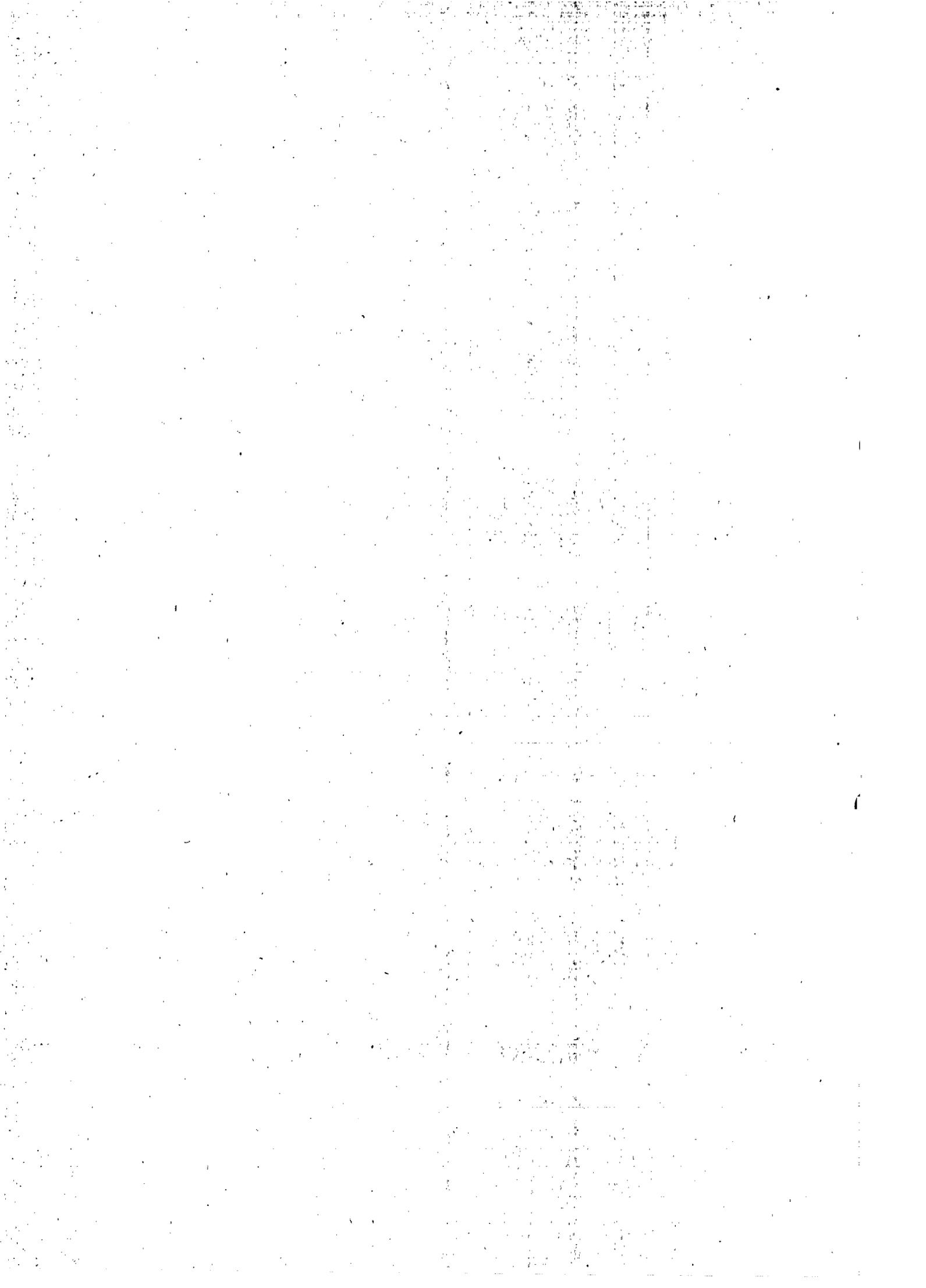
Der Hessische Ministerpräsident . Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald **Reitz**



Bemerkungen

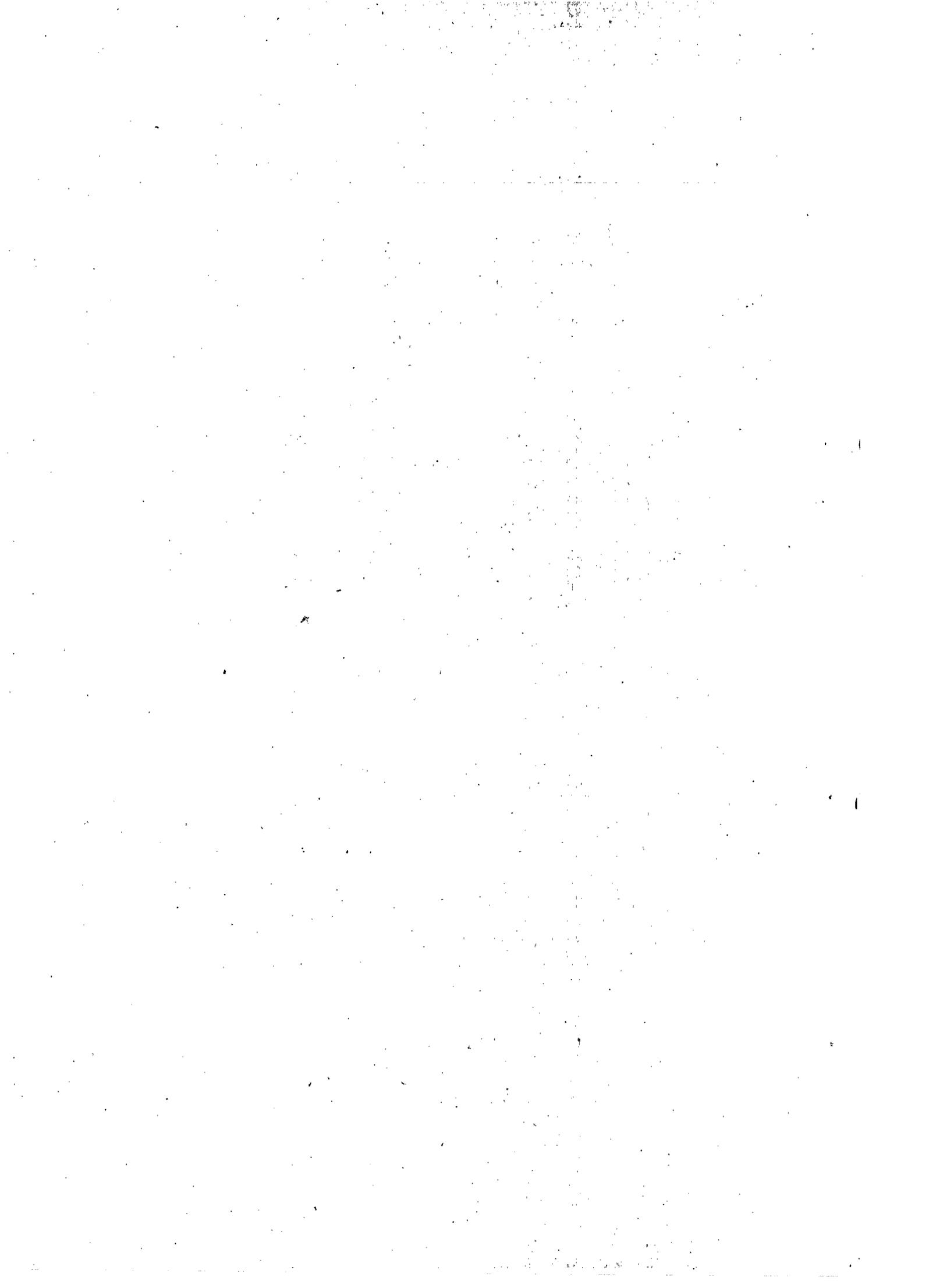
zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1970



ABKÜRZUNGEN

ATG . .	Ausgabeteilgruppe
Epl. 04	Einzelplan 04 (als Beispiel)
ETG . .	Einnahmetitelgruppe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HBesG	Hessisches Besoldungsgesetz
HG 1969/1970	Haushaltsgesetz 1969/1970 vom 12. Dez. 1968 (GVBl. I S. 303)
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03 (als Beispiel)
LHO	Landeshaushaltsordnung
RHG	Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (teilweise noch weitergeltend)
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
ZuwRiL	Richtlinien für Zuwendungsmittel, und zwar bis 31. Dez. 1971: Landesrichtlinien zum früheren § 64 a RHO nebst den „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ vom 1. Jan. 1972 an: vorläufige Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO



INHALTSÜBERSICHT

Tz.	Seite
BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART	19
1. Einleitung	19
2. Rechnungsprüfung 1970	19
3. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen 1968 und 1969	19
3.1. Haushaltsrechnung 1968	19
3.2. Haushaltsrechnung 1969	20
4. Angaben zur Haushaltsrechnung 1970	20
4.1. Allgemeines, Haushaltsabschluß	20
4.2. Darstellungsfehler	22
4.3. Zusammenfassung	22
BEMERKUNGEN GRUNDSÄTZLICHER ART	23
5. Neuprogrammierung der Besoldungsprogramme	23
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03	24
6. Zivile Notstandsmaßnahmen	24
7. Verwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Polizeibeamter	25
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04	26
8. Marburger Universitätswald	26
9. Studiengebühren für Ausländer	26
10. Universitätskliniken	26
10.1. Inanspruchnahme durch Landesbedienstete	26
10.2. Kliniken der Philipps-Universität Marburg	27
11. Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M.	27
12. Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung	28
13. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	28
14. Staatstheater Kassel	28
15. Förderung der Studierenden an Kunst- und Musikhochschulen	29
16. Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht	29
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05	31
17. Vergünstigungen für mit Verkehrssachen befaßte Richter und Staatsanwälte	31
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07	32
18. Straßenbauverwaltung	32
18.1. Aufwendungen für die klassifizierte Straßen	32
18.2. Entwicklung des Personalbestands	35
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08	37
19. Sozialmaßnahmen für alte Menschen und Jugendliche	37

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09	39
20.	Vorzeitige Ablösung von Flurbereinigungsdarlehen	39
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17	41
21.	Zuwendungen für Bauvorhaben	41
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18	44
22.	Allgemeines	44
23.	Bausgaben für wissenschaftliche Hochschulen	44

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1. Einleitung

- 1.1. Der Haushaltsplan 1970 umfaßt die Einnahmen und die Ausgaben des zweiten Haushaltsjahres im ersten Doppelhaushalt des Landes, mit dem vorab von der Möglichkeit der zweijährigen Geltungsdauer nach § 12 Abs. 1 LHO Gebrauch gemacht worden ist. Er wurde durch einen Nachtragshaushalt ergänzt. Das „Nachtragshaushaltsgesetz 1970“ vom 16. Dez. 1969 hat die in Einnahme und Ausgabe festgestellten Endsummen von ursprünglich je 6 704 261 700 DM um jeweils 28 339 700 DM auf je 6 732 601 400 DM erhöht.

Nach dem geänderten Gesamtplan erhöhten sich die Zuschüsse vor allem in den Einzelplänen 04 (Kultusminister), 17 (Allgemeine Finanzverwaltung) und 09 (Minister für Landwirtschaft und Forsten); sie verminderten sich in erster Linie in den Einzelplänen 13 (Landesschuld) und 06 (Minister der Finanzen). Ausweislich der Finanzierungsübersicht erhöhte sich der Netto-Finanzierungssaldo um 130,3 Mio DM; von denen 90,6 Mio DM den Rücklagen entnommen wurden.

Der Nachtragshaushalt 1970 berücksichtigt zugleich etwa zwanzig organisatorische Veränderungen in den ministeriellen Zuständigkeiten für bestimmte Aufgabenbereiche.

- 1.2. Auch der Haushaltsplan 1970 ist — von der schon 1969 angewandten neuen Haushalts-systematik abgesehen — noch nach den Grundsätzen der RHO aufgestellt und ausgeführt worden.

2. Rechnungsprüfung 1970

- 2.1. Die Prüfung der Rechnungen 1970 hat der Rechnungshof im wesentlichen Ende April 1972 abgeschlossen. Dabei ist zu beobachten gewesen, daß sich die Vorlage einzelner vorzuprüfender Rechnungen den Vorjahren gegenüber verzögert hat; das gilt vor allem für Rechnungen der Universitäten und die Betriebsabrechnungen der Forstverwaltung. Letztere unterliegen neben der allgemeinen Vorprüfung noch einer fachbezogenen Verwaltungskontrolle. Auch im übrigen haben sich personelle Engpässe bei den Rechnungsprüfungsämtern und anderen Vorprüfungsstellen ungünstig ausgewirkt; es mangelt vor allem an Fachprüfern der technischen Laufbahnen.

Da bei nicht erledigter Rechnungsprüfung nunmehr auch ohne ausdrückliche Vorbehalte (vgl. Tz. 1.2.2 der Bemerkungen 1969) noch die spätere Behandlung bedeutsamer Prüfungsergebnisse möglich ist, können entsprechende

Ausführungen für das Rj. 1970 auch noch in den nächstjährigen Bemerkungen Aufnahme finden.

- 2.2. Der Präsident des Rechnungshofs hat über die ihm durch Haushaltsvermerk übertragenen Prüfungen (§ 97 Abs. 4 LHO, § 9 Abs. 2 RHG) zu folgenden Teilrechnungen Erklärungen über den Abschluß des Prüfungsverfahrens abgegeben, die als Grundlage zur Entlastung der Landesregierung dienen:

Tag der Erklärung (Geschäftsnummer)	Haushaltsstelle, Zweckbestimmung
13. Juli 1971 (Pr I 151 — 1/71)	02 01 — 529 02/1970 „Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des Informationswesens“
19. Mai 1972 (Pr I 152.70)	03 03 — 536 00/1970 „Für Zwecke des Ver- fassungsschutzes“

- 2.3 Die Teilrechnungen der Besoldungskasse Hessen und der Staatskasse Darmstadt über die Haushaltseinnahmen und die Haushaltsausgaben des Rechnungshofs (Epl. 11) für das Rj. 1970 sind von seinem Präsidenten vorgeprüft worden (§ 100 Abs. 1 LHO). Die Prüfung durch den Landtag hat stattgefunden (§ 101 LHO). Das Plenum hat in seiner 41. Sitzung am 31. Mai 1972 Entlastung erteilt.

3. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen 1968 und 1969

3.1. Haushaltsrechnung 1968

- 3.1.1. Die Landesregierung hatte die Haushaltsrechnung 1968 vom 26. Juni 1969 dem Landtag unter dem 20. Okt. 1969 vorgelegt (Landtagsdrucksache 2420). In seiner 73. Sitzung am 6. Mai 1970 hatte der Landtag die nachgewiesenen Mehrausgaben genehmigt.

- 3.1.2. Bemerkungen und Denkschrift 1968 vom 20. Juli 1970 waren dem Minister der Finanzen unter dem 31. Juli 1970 zugegangen. Am 4. Dez. 1970 hatte die Landesregierung beim Landtag um Entlastung nachgesucht und zu den Bemerkungen des Rechnungshofs Stellung genommen (Landtagsdrucksache 7/5). Vom Landtag wurden die Unterlagen dem Haushaltsausschuß bzw. seinem Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung am 3. Febr. 1971 zur Beratung zugewiesen. Der

Unterausschuß hatte sich dann in seiner 2. bis 4. Sitzung mit den Darlegungen des Rechnungshofs befaßt, der Haushaltsausschuß erstattete dem Landtag am 22. Sept. 1971 Bericht (Landtagsdrucksache 7/776). Am 23. Sept. 1971 wurde vom Plenum in seiner 22. Sitzung der Landesregierung Entlastung erteilt.

- 3.1.3. Unter Nr. 3 der vom Plenum gebilligten Empfehlung hatte der Haushaltsausschuß in drei Fällen Ersuchen an die Landesregierung gerichtet:

Punkt 1 betraf die Verfahrenspraxis bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Da gleichartige Fragen auch in den inzwischen vorliegenden Bemerkungen 1969 behandelt wurden, stellte der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung diesen Punkt bis zu deren Beratung zurück. Auf das Schreiben des Ministerpräsidenten vom 15. Febr. 1972 beschloß der Unterausschuß in seiner 7. Sitzung am 7. April 1972, den Ausschuß für Beamtenfragen um Prüfung zu bitten, ob er eine Änderung des HBG für erforderlich erachte. In seiner 16. Sitzung am 18. Mai 1972 hat der Ausschuß für Beamtenfragen festgestellt, daß in dieser Beziehung keine Änderung des HBG erforderlich sei.

In Punkt 2 wurde die Landesregierung ersucht, die Verfahrenspraxis bei der Entrichtung von Nutzungsentgelten für staatliche Einrichtungen und bei der Abführung von Einnahmen aus nebenamtlicher Tätigkeit zu überprüfen. Auch hierzu berichtete der Ministerpräsident mit Schreiben vom 15. Febr. 1972. Der Unterausschuß beschloß, diese Frage mit der inhaltsverwandten Bemerkung 6.2/1969 des Rechnungshofs zu behandeln. Dabei ergab sich, daß die Schwierigkeiten, die einer Regelung noch entgegenstehen, in den Besitzstandsverhältnissen im Hochschulbereich liegen. Der Unterausschuß empfahl, die Landesregierung zu beauftragen, zum 1. Jan. 1973 eine allgemeine Regelung dieses Fragenkreises vorzulegen.

Mit Punkt 3 wurde die Landesregierung ersucht, die „Stiftung Studentenhaus“ in Frankfurt zur Ausgabenminderung in das dortige Studentenwerk einzubeziehen. Nach Eingang eines Berichts des Kultusministers beschloß der Unterausschuß, diese Angelegenheit zusammen mit den Bemerkungen des Rechnungshofs zu erörtern. Das ist am 20. April 1972 geschehen; der Unterausschuß hat eine Teilsperre der Zuwendungen an die Stiftung Studentenhaus empfohlen.

- 3.1.4. Außer den drei unter 3.1.3 behandelten Fällen waren noch einige Textzahlen der Denkschrift 1968 in der parlamentarischen Behandlung verblieben. U. a. empfahl der Unterausschuß, die Landesregierung möge bis zum Jahresende 1972 abschließend über die Kapazitätsausnutzung an Universitäten berichten.

3.2. Haushaltsrechnung 1969

- 3.2.1. Die Haushaltsrechnung 1969 vom 24. Juli 1970 ist dem Landtag seitens der Landesregierung gemeinsam mit deren Antrag auf nachträgliche Genehmigung der über- und der außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Haushaltsvorgriffe unter dem 1. Dez. 1970 vorgelegt (Landtagsdrucksache 7/4) und am 3. Febr. 1971 in der 4. Sitzung des Landtags dem Haushaltsausschuß überwiesen worden. Am 16. Sept. 1971 hat dieser dem Plenum berichtet (Landtagsdrucksache 7/728) und vorgeschlagen, die nachgewiesenen Mehrausgaben von insgesamt 620 146 635,93 DM zu genehmigen. Das ist durch Beschluß des Landtags vom 22. Sept. 1971 in der 21. Sitzung geschehen.

- 3.2.2. Die erstmals nach neuem Haushaltsrecht aufgestellten Bemerkungen 1969 vom 30. Juni 1971 sind beim Minister der Finanzen am 11. Aug. 1971 eingegangen. Die Landesregierung hat am 28. Dez. 1971 beim Landtag um Entlastung nachgesucht und erklärt, zu den Bemerkungen mündlich Stellung nehmen zu wollen (Landtagsdrucksache 7/1146). Die Bemerkungen sind dem Haushaltsausschuß durch Beschluß vom 2. Febr. 1972 in der 30. Sitzung des Plenums zur Beratung zugewiesen worden.

- 3.2.3. Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung befaßte sich in seiner 7. und 8. Sitzung am 7. und 20. April 1972 mit den Bemerkungen 1969. Der Haushaltsausschuß erstattete dem Landtag am 17. Mai 1972 Bericht. Der Landesregierung wurde am 31. Mai 1972 vom Plenum in seiner 41. Sitzung Entlastung erteilt.

4. Angaben zur Haushaltsrechnung 1970

4.1. Allgemeines, Haushaltsabschluß

- 4.1.1. Den Haushaltsplan 1970 stellte der Landtag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1969/1970 vom 12. Dez. 1968 fest; er wurde durch das „Nachtragshaushaltsgesetz 1970“ geändert (vgl. Tz. 1.1). Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1970 vom 22. Juli 1971 dem Landtag am 26. Okt. 1971 mit dem Antrag auf nachträgliche Genehmigung der über- und der außerplanmäßigen Ausgaben vorgelegt (Landtagsdrucksache 7/902). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat sich in seiner 6. Sitzung am 3. März 1972 zunächst mit den über- und den außerplanmäßigen Ausgaben befaßt.

- 4.1.2. Die Haushaltsrechnung 1970 entspricht in vollem Umfang dem neuen Haushaltsrecht. Der nach §§ 82 und 83 LHO geforderte kassenmäßige und der Rechnungsabschluß findet sich auf Seite XIV. In abgekürzter Form ergibt sich folgende Fortschreibung und Gegenüberstellung:

	1970 DM	Vergleich 1969 DM
Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis des Vorjahres (Ausgabereste)	— 296 101 660,30	— 224 163 662,44
Summe der Einnahmen	7 426 098 397,66	6 754 870 234,70
Summe der Ausgaben	— 7 586 848 247,82	— 6 754 870 234,70
Kassenmäßiger Unterschied (Kassendefizit)	— 160 749 850,16	—
Ausgabereste	— 312 829 387,74	— 296 101 660,30
Rechnungsmäßiger Unterschied	— 473 579 237,90	— 296 101 660,30
mithin Verschlechterung	— 177 477 577,60	
(Zum Vergleich: die Verschlechterung von 1968 nach 1969 betrug 71 937 997,86 DM.)		

Zum selben Ergebnis gelangen

— die Gegenüberstellung der Mehreinnahmen von		693 496 997,66
und der Mehrausgaben von		— 870 974 575,26
		— 177 477 577,60
— die Gegenüberstellung der Ausgabereste 1970 mit		312 829 387,74
und der Ausgabereste 1969 mit		296 101 660,30
	Unterschied =	— 16 727 727,44
vermehrt um das Kassendefizit mit		— 160 749 850,16
		— 177 477 577,60

4.1.3. Zur Deckung der Ausgabereste und der Fehlbeträge sind im Haushaltsplan veranschlagt:

für die Ausgabereste	(17 16 — 971 00/1971)	20,000 Mio DM
	(17 16 — 971 00/1972)	20,000 Mio DM
für die Fehlbeträge	(17 16 — 961 00/1972)	160,750 Mio DM

4.1.4. Bei der Prüfung der Gesamtüberschreitung mit 1 231 964 683,07 DM
(S. 1917 — Anlage I der Haushaltsrechnung 1970) sind folgende Zahlungen zu berücksichtigen:

Als Auswirkung des Finanzreformgesetzes sind für den Länderfinanzausgleich (Haushaltsstelle 17 09 — 612 00) geleistet worden		rd. 151,005 Mio DM
Dem Hessischen Investitionsfonds sind zugeführt worden (Haushaltsstelle 17 10 — 916 00 apl.)		120,000 Mio DM
Nach § 2 der VO über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen sind dieser Rücklage zugeleitet worden (Haushaltsstelle 17 16 — 915 00 apl.)		95,200 Mio DM
Mehrausgaben an persönlichen Verwaltungsausgaben		rd. 461,702 Mio DM
Hiervon sind gedeckt:		
— durch den Globalansatz bei 17 16 — 461 01 für allgemeine besoldungsrechtliche (lineare und strukturelle) Verbesserungen	285,000 Mio DM	
— durch den Globalansatz bei 17 16 — 461 02 zur Schaffung einer moderneren und wirksameren Organisation bei den obersten Landesbehörden	1,500 Mio DM	
	zusammen	286,500 Mio DM

Von den restlichen Mehrausgaben entfielen auf Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 1971 rd. 3,159 Mio DM
insgesamt mithin rd. 831,066 Mio DM

Folglich verblieben als außer- und überplanmäßige Ausgaben der laufenden Verwaltung rd. 1 231,965 Mio DM
— rd. 831,066 Mio DM — rd. 400,899 Mio DM

Verglichen mit dem Ausgabe-Soll 1970 von rd. 6 732,601 Mio DM
und den Ausgaberesten 1969 von rd. 296,102 Mio DM
insgesamt: 7 028,703 Mio DM

beträgt die Überschreitung insoweit rd. 5,7 v. H.

4.1.5. Zu den Überschreitungen, nämlich

	1970 DM	Vergleich 1969 DM
überplanmäßigen Ausgaben mit	969 993 953,83	404 553 871,47
außerplanmäßigen Ausgaben mit	258 811 985,87	211 376 154,59
und Haushaltsvorgriffen mit	3 158 743,37	4 216 609,87
zusammen	1 231 964 683,07	620 146 635,93

ist die parlamentarische Behandlung noch nicht abgeschlossen.

4.2. Darstellungsfehler

4.2.1. Darstellungsfehler können sich nur noch in den Anlagen zur Haushaltsrechnung (für 1970: von Seite 1628 an) ergeben, weil nur diese nicht auf ausgedruckten Ergebnissen der bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeicherten Werte beruhen.

4.2.2. In der Anlage IX wurde folgender Darstellungsfehler festgestellt:

Der am 31. Dez. 1970 bestehende Kassenkredit in Höhe von 152 100 000 DM ist in der Übersicht der Staatsschulden nach Artikel 144 Satz 2 HV (§ 86 Nr. 2 LHO) nicht aufgeführt worden. Die Staatsschuld wies somit

zu diesem Zeitpunkt (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten von 1 698 802 713,— DM) einen Stand von 5 838 425 748,37 DM auf.

4.3. Zusammenfassung

Die in der Haushaltsrechnung 1970 nachgewiesenen Beträge stimmen mit denen in den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst oder die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei der Rechnungsprüfung haben sich keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben ergeben, die ohne ordnungsmäßige Belegung in der Haushaltsrechnung 1970 oder ihren Grundlagen ausgewiesen sind.

BEMERKUNGEN GRUNDSÄTZLICHER ART

5. Neuprogrammierung der Besoldungsprogramme

In seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung hatte der Rechnungshof hinsichtlich des Abschlusses und der Entlastung für die Haushaltsführung seit Rj. 1961 Vorbehalte zu den Rechnungen der Besoldungskasse Hessen aufstellen müssen. Diese Maßnahmen waren wegen der im maschinellen Zahlungsverfahren noch enthaltenen Lücken in der Rechnungslegung erforderlich, und zwar insbesondere deshalb, weil der Kontrollkreis zwischen vollmaschineller Zahlung und manueller Nachberechnung mangels eines Vergleichs zwischen Rechnungs-Soll- und Ist-Ausgabe nicht geschlossen war. Außerdem ist die der Jahresrechnungslegung dienende Übersichtsliste der Besoldungsempfänger (Hilfsliste) so unzweckmäßig geordnet, daß eine Kontrolle der Planstellenbewirtschaftung nahezu unmöglich ist. Damit waren wesentliche Sicherheitsfaktoren des Besoldungszahlungsverfahrens eingeschränkt. Im Dezember 1967 wurde die Rechnungslegung über die im maschinellen Verfahren ausgezahlten Besoldungs- und Versorgungsbezüge neu geregelt und damit befriedigendere Rechnungsergebnisse angestrebt. Teile des Rechnungslegungsbuches wurden nunmehr u. a. die maschinell zu erstellenden Jahrestammlblätter in Verbindung mit den Hilfslisten. Mit den Hilfslisten ist darzulegen, daß die Summe der in den einzelnen Stammkarten als ausgezahlt nachgewiesenen und in die Hilfsliste zu übernehmenden Bezüge mit der Summe der in der Titeltartei gebuchten Beträge übereinstimmt. Abweichungen zwischen Jahres-Soll und der Ist-Ausgabe werden maschinell ermittelt und entsprechende Hinweiszettel ausgedruckt. Wegen der Vielzahl der Hinweisfälle ist die Besoldungskasse außer-

stande, diese manuell aufzuklären. Hauptursache der Mängel ist, daß bestimmte Vorgänge programmbedingt nur unzulänglich erfaßt und maschinell weiterverarbeitet werden. So sieht das seit 1966 verwendete und für das IBM-System 1410 geschriebene Programmpaket nur eine Rückberechnung bis zu elf Monaten vor. Über das laufende Haushaltsjahr hinaus sind Rückberechnungen nur durch zwei Maschinenläufe unter zusätzlichen manuellen Eingriffen möglich. Diese und weitere Mängel des Gesamtprogramms haben unbefriedigende Arbeitsergebnisse bzw. Rechnungsabschlüsse zur Folge, die wiederum eine erhebliche manuelle Mitwirkung der Besoldungskasse notwendig werden lassen. Auf Grund der Zusicherung, die im Januar 1969 begonnene Neuprogrammierung werde alle Wünsche befriedigen, wurden die Vorbehalte in der Haushaltsrechnung 1967 aufgehoben. Der für ein verbessertes und erweitertes Gesamtprogramm zur Anwendung für das System IBM 360 vorgesehene Termin — 1. Jan. 1972 — ist jedoch weder eingehalten worden, noch ist eine Programmumstellung in naher Zukunft zu erwarten. Dies bedeutet, daß die mit der Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Beamten- und Versorgungsbezüge erreichten Vereinfachungen immer mehr schwinden.

Solange es nicht gelingt, die Programmierung mit den automatisierbaren Aufgaben und der jeweils zur Verfügung stehenden Maschinen-generation zeitnäher in Übereinstimmung zu bringen, kann von einem zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der EDV-Anlage für die rd. 120 000 Empfänger auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung und Versorgung nicht gesprochen werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

6. Zivile Notstandsmaßnahmen

(Kap. 03 02 — Titel 956, jetzt Titelgruppe 75)

- 6.1. Der Blutspendedienst Hessen des Deutschen Roten Kreuzes gGmbH beabsichtigte 1964, eine strahlengeschützte und trümmersichere Blutspendezentrale in der Gemarkung Wehrda, Kr. Marburg, zu errichten. Für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke hatte 1965 der Minister des Innern eine Zuwendung von 105 000 DM geleistet. Da sich die Grunderwerbskosten nur auf 97 989 DM beliefen, wurde der nicht verbrauchte Restbetrag von 7 011 DM zurückgezahlt.

Im Jahre 1966 wurde vom Land Hessen eine weitere Zuwendung für Planung und Erschließungskosten in Höhe von 320 000 DM bewilligt. Bereits in der Denkschrift 1967 (Tz. 9.1.2.) beanstandete der Rechnungshof, daß dieser Betrag vorzeitig zur Zahlung angewiesen worden war und in der festgelegten Höhe nicht benötigt wurde. Der Blutspendedienst des DRK hat inzwischen den nicht verbrauchten Teilbetrag in Höhe von 176 798,08 DM einschließlich der Habenzinsen hieraus mit 3 149,44 DM an das Land zurückerstattet, während er aus dieser Zuwendung folgende Zahlungen geleistet hat:

Architektenhonorar	
einschließlich Auslagen	102 690,81 DM
Kosten für Bodenuntersuchungen	5 800,— DM
Kosten für konstruktive Bearbeitung	9 120,— DM
Erschließungskosten	25 254,11 DM
Gebühren	337,— DM
insgesamt	143 201,92 DM.

- 6.2. Der Rechnungshof hat jedoch Veranlassung, sich erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Trotz aller vorbereitenden Maßnahmen wird die Blutspendezentrale auf dem erworbenen Grundstück in Wehrda nicht errichtet. Nach Angaben des jetzt zuständigen Sozialministers haben sich unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Koordinierung des Projektes mit den Planungen der Universitätskliniken ergeben. Nach den getroffenen Feststellungen des Rechnungshofs kann dem nicht in vollem Umfange zugestimmt werden; zumindest waren diese Koordinierungsschwierigkeiten nicht unvorhersehbar.

Bereits bei den ersten Vorbesprechungen im damaligen Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen lehnten im Jahre 1963 die Vertreter der Universitätskliniken Marburg und Gießen eine enge Verknüpfung der geplanten Blutspendezentrale mit der Uni-

versität ab. Sie erklärten, daß sie im Rahmen ihrer Neubaupläne ausreichende Räume für eine Blutbank vorgesehen hätten und diese Einrichtung auch künftig in Eigenregie betreiben wollten. Trotzdem verfolgte der Blutspendedienst seine Neubaupläne in Wehrda weiter, indem er im November 1964 einen Architekten mit der Vorplanung und im April 1966 mit der ausführungsreifen Planung beauftragte, obwohl er inzwischen von der medizinischen Fakultät der Universität Marburg erneut deren negative Einstellung erfahren hatte. Die Baumaßnahme als solche mußte 1968 wegen fehlender Mittel zurückgestellt werden. Die Bemühungen des Blutspendedienstes, weitere Zuwendungen des Landes zu bekommen und das Projekt mit den Interessen der Universität Marburg zu koordinieren, blieben letztlich ohne Erfolg.

Der Sozialminister ist der Ansicht, daß den geleisteten Ausgaben für den Grundstückserwerb (= 97 989 DM) mit Erschließungskosten (= 25 254,11 DM) und für Planungen (= 117 947,81 DM) der Grundstückswert und der Wert der Planungsunterlagen gegenüberstehen. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Grundstück in Wehrda für den Bau der Blutspendezentrale nicht mehr in Betracht kommt und die ortsbezogenen Planungsunterlagen daher ebenfalls wertlos sind. Zumindest ist der Betrag von 117 947,81 DM für Planungen und Bodenuntersuchungen nutzlos ausgegeben worden. Darüber hinaus hat der Rechnungshof die gewährten Zuwendungen in ihrer Gesamthöhe (= 425 000 DM abzüglich der Rückerstattungen von 183 809,08 DM) beanstandet, weil sie bewilligt und ausgezahlt wurden, ohne daß vorher weder eine etwaige Zusammenarbeit mit den benachbarten Universitätskliniken geklärt wurde noch die sonstige Finanzierung sichergestellt war und somit nicht feststand, ob das bezuschußte Projekt in absehbarer Zeit verwirklicht werden konnte.

Nachdem inzwischen die Gemeinde Wehrda Erschließungskosten in Höhe von 177 245,89 DM gefordert hat, soll das Grundstück (mit rd. 15 000 qm) der Gemeinde zum Kauf angeboten werden. Dabei geht der Minister der Finanzen von der Annahme aus, daß der Verkaufserlös die bisher entstandenen Kosten und Gebühren von rd. 242 000 DM abdeckt. Sollte dies nicht möglich sein, so sollen zumindest die entstandenen Selbstkosten in Ansatz gebracht werden.

Selbst wenn alle Aufwendungen vom künftigen Erwerber erstattet würden, bleibt ein nicht unerheblicher Zinsverlust bestehen, den der Rechnungshof bei einem Kapitalaufwand von rd.

242 000 DM für eine Mindestzeit von sechs Jahren (1966 bis 1972) bei nur 5 v. H. Verzinsung auf rd. 72 000 DM schätzt.

7. **Verwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Polizeibeamter**

In den Jahren 1969 bis 1971 mußten fünfzehn Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei als Folge von im Dienst zugezogenen gesundheitlichen Schäden vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Bei Prüfung der Versorgungsbezüge wurde festgestellt, daß ein Teil dieser Beamten nach der Ruhestandsversetzung Tätigkeiten in der Privatwirtschaft aufgenommen hat.

Nach § 193 Abs. 2 HBG hat der Dienstherr die Möglichkeit, den polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten bis zum vollendeten 45. Lebensjahr in ein Amt einer anderen Laufbahn, zu versetzen. Eine Polizeidienstunfähigkeit

liegt im Gegensatz zu der Dienstunfähigkeit der anderen Beamten bereits dann vor, wenn der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt. Diese Voraussetzung ist auch gegeben, wenn der Beamte zwar noch imstande ist, Innendienst zu leisten, aber den Außendienst nicht mehr in der erforderlichen Weise versehen kann.

Diese Beamten konnte der Minister des Innern nur zum Teil in den Verwaltungsdienst übernehmen, da in seinem Geschäftsbereich nicht immer entsprechende freie Planstellen zur Verfügung standen. Nach Ansicht des Rechnungshofs müßte es möglich sein, die Weiterverwendung dieser Beamten im gesamten Bereich der Landesverwaltung (einschließlich des Innendienstes in der Polizeiverwaltung) zu ermöglichen und damit den Eintritt des Versorgungsfalls hinauszuschieben.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

8. Marburger Universitätswald (Kap. 04 05)

Der Hessische Landtag hat in seiner 81. Sitzung am 1. Okt. 1970 dem Beschluß des Haushaltsausschusses (Drucksache Nr. 3367) zugestimmt, wonach der Marburger Universitätswald (Tz. 10.2.1 der Denkschrift 1967) in das Eigentum des Landes überführt werden sollte. Der Kultusminister forderte am 9. März 1971 den Präsidenten der Philipps-Universität auf, die Verwaltungsvereinbarung zur Übereignung des Waldes abzuschließen. Am 27. Jan. 1972 teilte der Präsident mit, daß die Gremien, die nach den neuen Hochschulgesetzen für die Vertragsschließung zuständig sind, infolge der gegenwärtig sich vollziehenden grundlegenden Umstrukturierung der Universität dermaßen mit Sitzungen überhäuft seien, daß es ihm zunächst nicht vertretbar erscheine, sie mit einer solch grundsätzlichen Entscheidung zusätzlich zu belasten.

Die vom Präsidenten der Universität vorgebrachten Gründe rechtfertigen es nach Auffassung des Rechnungshofs nicht, einen Landtagsbeschluß unbeachtet zu lassen.

9. Studiengebühren für Ausländer (Kap. 04 05, 04 07, 04 09, 04 10 und 04 13)

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) steht Unterrichtsgeldfreiheit Studierenden fremder Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zu, wenn in ihrem Heimatland deutsche Studierende beim Besuch öffentlicher Ausbildungseinrichtungen vergleichbarer Form allgemein unterrichtsgeldfrei sind. Am 17. Mai 1971 gab der Kultusminister im Erlaßweg den Präsidenten der hessischen Universitäten bekannt, der Finanzminister habe seinem Vorschlag, Studiengebührenfreiheit für ausländische Studenten einzuführen, zugestimmt. Damit bestehe nunmehr ab Sommersemester 1971 auch für ausländische Studierende an den Universitäten des Landes Hessen Gebührenfreiheit. Auf eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs hin erwiderte der Kultusminister, von der Frage der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Unterrichtsgeldfreiheit sei die Frage einer Gebührenbefreiung rechtssystematisch klar zu unterscheiden. Art und Umfang der Gebühren sowie der Kreis der Gebührenpflichtigen würden sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen oder besonderen Verwaltungsvorschriften richten. Auf Grund seines Erlasses seien die ausländischen Studenten zwar nicht in die Unterrichtsgeldfreiheit

einbezogen worden, so daß das erwähnte Gesetz einer solchen Regelung nicht entgegenstehe, wohl aber sei ein genereller Gebührenerlaß für diese Gruppe erfolgt. Er werde jedoch prüfen, ob bei einer Änderung der Gebühren- und Beitragsordnung zur Klarstellung auch die allgemeine Gebührenbefreiung der ausländischen Studenten zweckmäßig erscheine.

Der Rechnungshof kann die Auffassung des Fachministers nicht teilen. Der von diesem angeordnete generelle Gebührenerlaß ist nichts anderes als die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit. Nach dem GULE steht Unterrichtsgeldfreiheit ausländischen Studierenden jedoch nur zu, wenn mit den Heimatländern Gegenseitigkeit verbürgt ist.

10. Universitätskliniken (Kap. 04 06, 04 09 und 04 14)

10.1. Inanspruchnahme durch Landesbedienstete

Die Inanspruchnahme der Universitätskliniken durch Landesbedienstete und deren Angehörige hat der Kultusminister durch Erlasse vom 16. Nov. 1961, 8. Juli 1966 und 13. Sept. 1967 geregelt. Hiernach werden die Vergünstigungen einem Personenkreis eingeräumt, der weit über den Rahmen des Klinikums der jeweiligen Universität hinausgeht. Bevorrechtigt sind alle Bediensteten der Universitäten Gießen, Marburg und Frankfurt a. M. Das gleiche gilt für andere Landesbedienstete, soweit die Bearbeitung von Hochschulangelegenheiten regelmäßig und in erheblichem Umfang zu ihren dienstlichen Obliegenheiten gehört. Der Rechnungshof hat im Hinblick auf die bereits erfolgte und noch zu erwartende Entwicklung im Hochschulbereich festgestellt, daß er den seitherigen Umfang des begünstigten Personenkreises nicht mehr für vertretbar hält und daher angeregt, die Leistungen auf die Bediensteten des Klinikums der jeweiligen Universität zu beschränken. Um eine einheitliche Regelung zu erzielen, hat der Kultusminister eine Umfrage in anderen Bundesländern durchgeführt, auf Grund deren er es für zweckmäßig ansieht, an der derzeitigen Regelung festzuhalten. Die Umfrage hat ergeben, daß in Baden-Württemberg die Vergünstigungen seit 1967 entfallen sind, daß solche in Berlin und im Saarland nie bestanden haben. In den übrigen Ländern — mit Ausnahme von Bremen, das keine Universitätskliniken besitzt —, werden Vergünstigungen gewährt.

Der Rechnungshof vermag sich der Ansicht des Kultusministers nicht anzuschließen.

10.2. Kliniken der Philipps-Universität Marburg (Kap. 04 06)

10.2.1. Mit Erlaß vom 11. Jan. 1967 hat der Kultusminister bestimmt, daß die Pauschale für die ambulante Behandlung von Studenten in den Universitäts-Polikliniken nach den von den Klinikverwaltungen errechneten Selbstkosten festzulegen ist. Dabei soll von der Fallpauschale, die die Kassenärztliche Vereinigung Hessen zu zahlen hat, ausgegangen werden. Für die ambulante Behandlung eines Studenten wurde von der Deutschen Studentischen Krankenversorgung in Marburg ein Pauschbetrag von 8 DM vergütet. Vom 1. Jan. 1967 an war zwischen der Universitätsklinik Marburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen pro Fall und Quartal ein Pauschbetrag von 16 bis 17 DM vereinbart worden. Eine Angleichung der Pauschale für die ambulante Behandlung der Studenten in den Universitäts-Polikliniken wurde erst mit Vereinbarung vom 14. Juli 1970 nachgeholt. Die verspätete vertragliche Regelung hat allein bei den Universitätskliniken Marburg zu einem Einnahmeausfall von rd. 90 000 DM geführt.

Die hessischen Universitätskliniken haben mit den in Frage kommenden studentischen Krankenversorgungen unterschiedliche Fallpauschalen ausgehandelt. Der Rechnungshof hat ange-regt, daß für alle hessischen Universitätskliniken einheitliche Sätze für alle Studenten vereinbart werden. Der Kultusminister hat sich der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen und bemüht sich, eine dahingehende Änderung herbeizuführen.

10.2.2. Die Verträge mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen über die Kostenerstattung für die ärztliche Behandlung von Versicherten der RVO-Kassen (Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und Landkranken-kassen) an den Universitäts-Polikliniken in Marburg konnten von den Vertragsparteien frühestens zum 31. Dez. 1969 gekündigt werden. Obwohl die im Jahre 1969 ausgehandelten Pauschbeträge bereits zu diesem Zeitpunkt überholt und unzureichend waren, wurde von der Möglichkeit der Vertragskündigung mit dem Ziel der Erhöhung der Pauschbeträge kein Gebrauch gemacht. Da eine kostengerechtere Höhe der Entgelte für die poliklinische Behandlung der RVO-Patienten offensichtlich nur schrittweise erreicht werden kann, hat der Rechnungshof dem Kultusminister empfohlen, die Verträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Kultusminister hat am 16. Mai 1972 dem Rechnungshof mitgeteilt, daß dies inzwischen geschehen sei.

10.2.3. Vom Juli 1969 an übernahm die Klinikverwaltung ohne rechtliche Verpflichtung die Übernachtungskosten für Studenten während der Ferienkurse der medizinischen Fakultät an den Stadtkrankenhäusern in Fulda und Kassel in Höhe von rd. 20 000 DM. Erst im Dezember

1969 stellte die Klinikverwaltung Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe, die vom Minister der Finanzen im März 1970 nachträglich erteilt wurde. In der Angelegenheit ist vom Kanzler der Universität gegen zwingende haushaltsrechtliche Vorschriften (§§ 30 und 33 RHO) verstoßen worden. Der Kultusminister sollte sicherstellen, daß künftig solche Unterbringungskosten nicht mehr vom Land getragen werden.

11. Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt

Studentenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten selbst verwalten und unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen. Die Rechtsaufsicht wird vom Präsidenten der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird von den Behörden geprüft, die für die Prüfung der Hochschule zuständig sind. Im Zuge der Vorprüfung in Frankfurt a. M. stellte im Oktober 1969 das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung von Einnahmen für Werbeanzeigen und für den Vertrieb der studentischen Zeitschrift „ASTA Information“ sowie bei der Durchführung des Faschingsfestes „Quartier Latin“ fest und bat, die Sachverhalte aufzuklären und erforderlichenfalls neue Abrechnungen zu erstellen, um die Höhe etwaiger Fehlbeträge feststellen zu können.

Im Dezember 1969 antwortete die Studentenschaft dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt, daß gegen den Anzeigenbearbeiter Strafanzeige wegen Unterschlagung erstattet worden sei und daß versucht werde, eine neue Abrechnung über das Faschingsfest anzufertigen. Nachdem das Rechnungsprüfungsamt im Juli, August und November 1970 erfolglos erinnert hatte, bat es im Februar 1971 den Präsidenten der Universität, die Studentenschaft zur abschließenden Beantwortung der Prüfungsmitteilungen aufzufordern. Erst nachdem auch der Kultusminister unterrichtet worden war, antwortete die Studentenschaft im Mai 1971, daß bei der Überprüfung der Forderungen im Zusammenhang mit der Zeitschrift „ASTA Information“ in den Jahren 1967 und 1968 hohe Außenstände festgestellt worden seien. In mehreren Fällen bei mindestens einem Inserenten seien die Rechnungen in bar an den für die Zeitschrift Verantwortlichen gezahlt worden. Zumindest in diesem Fall müßte mit einer Unterschlagung gerechnet werden. Die Studentenschaft habe deshalb Strafanzeige erstattet. Nachdem die von der Studentenschaft ermittelten Fehlbeträge auf Grund eines Zahlungsbefehls eingezahlt worden seien, habe jedoch das Gericht das Verfahren eingestellt. Die Studentenschaft meint, daß eine eingehendere Überprüfung der Rechnungsunterlagen weitere

Unterschlagungen aufdecken könne. Allerdings erscheine dieser Weg wegen der Aufwandskosten aus ökonomischen Gründen nicht adäquat. Ferner habe im Jahre 1968 die Studentenschaft die Organisation des jährlich stattfindenden Faschingsfestes „Quartier Latin“ an drei Studenten übergeben, die nie eine Abrechnung vorgelegt hätten. Ihre Belegführung sei teilweise lückenhaft und habe gegen jede Buchungsvorschrift verstoßen. Die drei Veranstalter hätten Frankfurt a. M. kurz nach dem Fest verlassen. Zwei von ihnen seien in das Ausland gegangen, während der dritte Beteiligte inzwischen wieder in Frankfurt a. M. studiere. Bei diesem sei nach Auffassung der Studentenschaft die Schuld an den Unregelmäßigkeiten mehr auf organisatorisches Unvermögen zurückzuführen. Aus diesem Grunde habe sie darauf verzichtet, gegen ihn allein als gesamtschuldnerisch Haftenden vorzugehen. Es schien der Studentenschaft angebrachter, den gesamten unaufgeklärten Betrag abzuschreiben.

Da Unregelmäßigkeiten bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht auf diese Weise erledigt werden dürfen, hat der Rechnungshof den Fachminister als oberste Rechtsaufsichtsbehörde im November 1971 eingeschaltet. Die Angelegenheit konnte noch nicht abgeschlossen werden.

12. **Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung**
(Kap. 04 12)

Die Vorprüfung der für die Gemeinschaftsverpflegung der Bediensteten der Technischen Hochschule Darmstadt verausgabten Beträge ergab, daß den Kantinenrichtlinien nicht entsprochen worden ist. So wurden Verträge mit Gasthäusern bzw. einer Großküche erst nachträglich durch den Kultusminister genehmigt, weil die Technische Hochschule zunächst die Auffassung vertrat, daß dies durch ihre Rechtsstellung auf Grund des Hochschulgesetzes und des Universitätsgesetzes nicht erforderlich sei. Die durch solche Verträge neben den Einrichtungen des Studentenwerks geschaffenen Möglichkeiten zum Einnehmen der Gemeinschaftsverpflegung erschwerten die Überwachung des Verfahrens und die verwaltungsmäßige Abwicklung zusätzlich. Es hat sich herausgestellt, daß sich weder die Bediensteten an die bestehenden Richtlinien noch die Gaststätten an die vertraglichen Vereinbarungen gehalten haben, indem mehrere Essenmarken für eine Mahlzeit abgegeben und entgegengenommen wurden. Dieser Tatbestand traf auch für das Studentenwerk zu. Ausgehend von der Ansicht zahlreicher Bediensteter, daß der Essenzuschuß als Beitrag zu den Lebenshaltungskosten schlechthin anzusehen sei, wurden die Kantinenrichtlinien auch dahingehend verletzt, daß andere Waren als eine warme Mittagmahlzeit als Gegenwert erworben wurden. Auch war nicht ausgeschlossen, daß Essenmarken nach-

träglich abgegeben wurden für Tage, für die wegen Dienstreise, Urlaub, Krankheit oder gesetzlicher Feiertage (z. B. Karfreitag, Ostermontag) keine Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zugestanden hätte. Das Abrechnungsverfahren mit den Gaststätten usw. entsprach hinsichtlich der Kontrolle des Rücklaufs von Essenmarken und deren Vernichtung ebenfalls nicht den Bestimmungen.

13. **Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.** (Kap. 04 20 Titel 685 21)

Die Prüfung und Festsetzung des Zuschußbedarfs der Max-Planck-Gesellschaft ist nach dem Bund-/Länderabkommen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung Aufgabe eines Verwaltungsausschusses, in den jedes Land einen und der Bund sechs stimmberechtigte Vertreter entsenden. Das Abkommen ist zwar am 31. Dez. 1969 außer Kraft getreten; es wird aber zunächst weiterhin angewendet. Die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses können die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Max-Planck-Gesellschaft in erheblichem Maße beeinflussen, wenn sie auf ausreichender Überprüfung der Mittelanforderungen beruhen. Diese eingehende Prüfung unterbleibt u. a., weil die vorgelegten Entwürfe der Instituts- haushaltspläne oft nicht genügend aussagefähig sind, aber auch weil ihre Zahl so groß ist, daß eine umfassende Prüfung aus Zeitmangel nicht in Betracht kommen kann. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat angeregt, bei den Verhandlungen über das in Aussicht genommene neue Abkommen über die Finanzierung der Max-Planck-Gesellschaft anzustreben, daß vor der Festsetzung des alljährlichen Zuschußbedarfs der Max-Planck-Gesellschaft alle Haushaltspläne der Institute und Einrichtungen von den zuständigen Ministerien der Sitzländer geprüft werden.

Auf Grund der Erfahrungen, die der Rechnungshof bei den Prüfungen der in Hessen gelegenen Max-Planck-Institute gewonnen hat, unterstützt er die Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in vollem Umfang.

14. **Staatstheater Kassel** (Kap. 04 43)

- 14.1. Eine Dramaturgin war am Staatstheater für die Zeit vom 16. Aug. 1969 bis zum 15. Aug. 1972 engagiert. Bereits im Juni 1970, also zwei Jahre vor Ablauf der Vertragszeit, schloß das Staatstheater mit der Dramaturgin einen neuen Dienstvertrag für die Zeit vom 16. Aug. 1970 bis zum 15. Aug. 1972 mit einer um 500 DM höheren Gage. Der neue Vertrag war dem Fachminister vorgelegt worden, der bei der Vertragsgenehmigung unterstellte, daß der alte Vertrag am 15. Aug. 1970 abgelaufen sei und keine für das Theater nachteilige Vertragsänderung vorliege. Nach Auffassung des Rechnungshofs versäumte das Staatstheater, den Fachminister auf den Sachverhalt hinzu-

weisen, so daß die Genehmigung unter unzutreffenden Voraussetzungen ausgesprochen worden ist.

- 14.2. Das Staatstheater Kassel schloß im Juni 1967 mit einem Verlag einen Aufführungsvertrag über die Uraufführung eines Musicals. Nach Prüfung des Stückes ist festgestellt worden, daß es nicht theatertauglich ist und aus künstlerischen und wirtschaftlichen Gründen nicht aufgeführt werden konnte. Der Verlag machte Schadenersatz von 15 000 DM für entgangene Tantiemen geltend. In einem außergerichtlichen Vergleich mußte sich das Staatstheater zur Zahlung von 9 000 DM verpflichten. Zu diesem Betrag kamen rd. 1 800 DM Kosten. Die Prüfung des Musicals auf seine Spielbarkeit hätte nach Ansicht des Rechnungshofs vor Vertragsabschluß erfolgen müssen.

- 14.3. In einem anderen Fall hatte das Staatstheater mit einem Verlag im Dezember 1970 einen Vertrag über die Uraufführung eines Schauspiels geschlossen. Nach mehrwöchigen Proben stellte es sich im Mai 1971 heraus, daß das Stück nicht aufführbar ist. In diesem Falle verlangte der Verlag keine Vertragsstrafe. Aber es entstanden erhebliche Kosten für die Vorbereitung der Aufführung, die man hätte vermeiden können, wenn die Spielbarkeit des Stückes vorher eingehend geprüft worden wäre.

15. **Förderung der Studierenden an Kunst- und Musikhochschulen (Kap. 04 50 Titelgruppe 65)**

Nach den für die Studienförderung ergangenen Verwaltungsvorschriften darf ein Zweitstudium mit Zustimmung des Hauptförderungsausschusses nur ausnahmsweise wie ein Erststudium gefördert werden. Eine Ausnahmentscheidung ist danach nur gerechtfertigt, wenn das Zweitstudium notwendig ist. Notwendig ist dieses nur dann, wenn der Studierende den mit dem Erststudium erreichten Beruf nicht ausüben kann. In allen anderen Fällen darf ein Zweitstudium nur durch Gewährung von Zusatzdarlehen gefördert werden, sofern die Förderungsausschüsse dieses als nützlich anerkennen.

Die Hochschulen haben sich über diese Richtlinien wiederholt hinweggesetzt und z. B. in folgenden Fällen ein Zweitstudium durch Gewährung von Stipendien mit der Bemerkung gefördert, daß es eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums sei:

- a) Ein Studierender an der Hochschule für bildende Künste in Kassel hat nach einem zehensemestriigen Studium in der Lehrabteilung „Angewandte Malerei“ der Staatlichen Werkkunstschule Kassel im Februar 1970 die staatliche Abschlußprüfung bestanden. Im Sommersemester 1970 ließ er sich erneut mit dem Studienziel „Graphik, Designer und Filmemacher“ bei der Hochschule für bildende Künste einschreiben

und beantragte für dieses Zweitstudium ein Stipendium. Der Förderungsausschuß stimmte dem Antrag zu.

- b) Einer Studierenden wurde für das Zweitstudium (Malerei und Plastik) eine Förderung von 320 DM monatlich für das Wintersemester 1970 bewilligt. Sie hatte nach einem elfsemestriigen Studium an der Hochschule das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung Fach „Bildende Kunst und Werken“) im Juni 1970 erhalten.

- c) Eine weitere Studierende absolvierte folgende Studiengänge:

Wintersemester 1963

bis Sommersemester 1965:

Opern- und Konzertsängerin an der Hochschule für Musik in Frankfurt,

Wintersemester 1965

bis Wintersemester 1967:

Abteilung für Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit dem Abschluß der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im März 1968,

ab Wintersemester 1968:

Opern- und Konzertsängerin an der Hochschule für Musik in Frankfurt.

Vom Wintersemester 1970 an bezog die Studierende Förderung von 320 DM und vom Sommersemester 1971 an von 400 DM monatlich.

Bei dieser Antragstellerin wurde zudem das Einkommen des Vaters nicht berücksichtigt, weil eine Unterhaltspflicht für ein Zweitstudium verneint wurde.

Die Gewährung dieser Stipendien kann nicht gebilligt werden, weil dann nahezu jedes Zweitstudium auf diese Weise gefördert werden müßte. Abgesehen davon war es auch nicht gerechtfertigt, die Einkommensverhältnisse der Eltern unberücksichtigt zu lassen. Die entsprechenden Richtlinien gehen von der Leistungsfähigkeit der Angehörigen aus. In diesem Sinne wurde deshalb vom Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 16. April 1969 — V C 97/68 — entschieden, daß nicht die Unterhaltspflicht nach dem BGB, auch nicht ob die Angehörigen tatsächlich einen Beitrag leisten, sondern allein die Frage, ob sie dazu in der Lage sind, in Betracht zu ziehen sei.

16. **Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht**

Im Haushaltsplan 1971 ist bei den für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht ver-

anschlagten Beträgen durch entsprechende Haushaltsvermerke vorgesehen, daß für diesen Zweck zusätzliche Mittel aus zeitweilig unbesetzten Lehrerstellen gewonnen werden können.

Trotzdem sind weitere überplanmäßige Mittel in Anspruch genommen worden.

Der Rechnungshof erhielt Kenntnis von folgenden Anträgen:

Antrag vom	Haushaltsstelle	Betrag der üpl. Ausgaben DM	Zustimmung des Finanzministers vom
13. 1. 1972	04 53 — ATG 71 Nebenamtlicher Unterricht und Stellvertretungen	20 185 277,—	31. 1. 1972
20. 1. 1972	04 54 — ATG 71 Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht und Stellvertretungen sowie für Assistenten aus dem Ausland	1 936 051,—	26. 1. 1972
20. 1. 1972	04 55 — 427 24 Entschädigung nebenamtlicher Lehrkräfte sowie für Assistenten aus dem Ausland	7 766 829,—	27. 1. 1972
20. 1. 1972	04 55 — 672 01 Erstattung an die Ev. Landeskirchen und die Diözesen — laufende Zahlungen —	1 732 154,29	27. 1. 1972
20. 1. 1972	04 56 — 427 34 Entschädigung nebenamtlicher Lehrkräfte an Studienkollegs	103 123,—	27. 1. 1972
18. 1. 1972	04 61 — 427 24 Entschädigungen nebenamtlicher Lehrkräfte	9 384 600,—	20. 1. 1972
18. 1. 1972	04 61 — 672 01 Erstattungen an die Ev. Landeskirchen und die Diözesen — laufende Zahlungen —	867 500,—	20. 1. 1972

Hierzu wurde vom Rechnungshof ermittelt:

Im Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen (Kap. 04 53 — ATG 71) stimmte die Landesregierung durch Beschluß vom 13. Juli 1971 einer Überschreitung des Haushaltsansatzes um 5 Mio DM zu. Dieser Betrag war, wie sich später herausstellte, für die Weiterführung des nebenamtlichen Unterrichts nicht ausreichend. Der Kultusminister zeigte jedoch erst im November 1971 einen weiteren überplanmäßigen Bedarf an. Unter dem 13. Jan. 1972 stellte er den formellen Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für nebenamtlichen Unterricht und Stellvertretungen im Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen, aus dem sich ergab, daß die im Haushaltsplan 1971 veranschlagten Mittel von 4 Mio DM um insgesamt 20 185 277 DM überschritten worden waren. Von diesem Betrag waren rd. 5,5 Mio DM durch Einsparungen aus zeitweise unbesetzten Stellen gedeckt. Durch Haushaltsvermerke waren daher rd. 14,68 Mio DM nicht gedeckt. Hiervon waren durch den oben genannten Kabinettsbeschluß vom 13. Juli 1971 bereits 5 Mio DM genehmigt worden; somit war eine weitere Überschreitung von 9,68 Mio DM eingetreten. Der Finanzminister stimmte

am 31. Jan. 1972 zu, nachdem er zuvor im Dezember 1971 Weisung erteilt hatte, wegen der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den beauftragten Lehrern die im Dezember 1971 fälligen Zahlungen zu leisten. Nach dem dargelegten Sachverhalt steht außer Zweifel, daß Verpflichtungen eingegangen wurden, ohne daß die nach § 37 LHO erforderliche vorherige Zustimmung des Finanzministers eingeholt worden war.

Außer dem Antrag zu Kap. 04 55 — 427 24 kommt den übrigen aufgeführten Anträgen nur formale Bedeutung zu. Die Schwierigkeiten in der verwaltungsmäßigen Abwicklung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts, die im Hj. 1971 zu dem vorstehenden Ergebnis geführt haben, sind nach Auffassung des Rechnungshofs in der Veranschlagung der Mittel zu suchen. Sie haben ihren Ursprung in den Haushaltsvermerken, wonach die Mittel aus zeitweilig unbesetzten Stellen bei allgemeinen Personaltiteln verstärkt werden können. Darüber hinaus ist die Landesregierung auf Grund von Haushaltsvermerken sogar ermächtigt, während des Haushaltsjahres im Falle des Bedarfs zusätzliche Stellen zu schaffen. Der Rechnungshof regt den Wegfall der Vermerke im Haushaltsplan an.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05

17. Vergünstigungen für mit Verkehrssachen befaßte Richter und Staatsanwälte

Um den mit Verkehrssachen befaßten Richtern, Staatsanwälten und Amtsanwälten zu praktischen Erfahrungen im Straßenverkehr zu verhelfen, können ihnen ein **Gehaltsvorschuß** bis 3 000 DM für den erstmaligen Erwerb eines Kraftwagens sowie ein Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen **Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins** gewährt werden. Nach Auffassung des Rechnungshofs treffen die Gründe, die im Jahre 1938 für die Zuschüsse zur kraftfahrtechnischen Ausbildung und im Jahre 1964 für die Gehaltsvorschüsse zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen sprachen, nicht mehr zu, da das Kraftfahrzeug heute weitgehend zu einem Gegenstand der privaten Lebenshaltung geworden ist und der Erwerb des Führerscheins keine Besonderheit mehr darstellt. Die Bewilligung von Vorschüssen zur Beschaffung privateigener Kraftfahrzeuge kann nur nach Maßgabe der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung in Betracht kommen. Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Vorschußrichtlinien erscheint hier nicht mehr vertretbar. Zuschüsse

zum Erwerb des Führerscheins sollten völlig entfallen, zumal auch von der Möglichkeit einer Ausbildung durch die Fahrschulen der Polizei am Beschäftigungsort — trotz besonderer Empfehlung des Ministers der Justiz — nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird. Auf die Anregung des Rechnungshofs, die Erlasse entsprechend zu ändern, äußerte sich der Minister der Justiz bezüglich der Vorschüsse zunächst dahingehend, daß ein sachliches Bedürfnis für sie nicht mehr bestehe und er deshalb — vorbehaltlich der Beschlüsse der zuständigen Personal- und Richtervertretungen — die bisherige Regelung aufzuheben beabsichtige. Schließlich schloß sich der Minister der Justiz den Gegenvorstellungen der Personal- und Richtervertretungen, die darüber hinaus noch eine Ausdehnung auf andere Richtergruppen forderten, teilweise an und teilte abschließend mit, daß er von einer Änderung absehe.

Der Rechnungshof sieht hingegen keine überzeugenden Gründe für eine Sonderbehandlung des angesprochenen Personenkreises, da außer ihm viele Zweige der Landesverwaltung mit Verkehrsangelegenheiten jeglicher Art befaßt sind und diese Bediensteten die gleichen Rechte fordern könnten.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

18. **Straßenbauverwaltung** (Kap. 07 04)

18.1. Aufwendungen für die
klassifizierte Straßen
(ohne Gemeindestraßen)

Im Rj. 1971 sind dem Bund, dem Land und den Landkreisen rd. 951 Mio DM Ausgaben für die Unterhaltung und den Ausbau der klassifizierten Straßen im Land Hessen entstanden. Diese Aufwendungen liegen um rd.

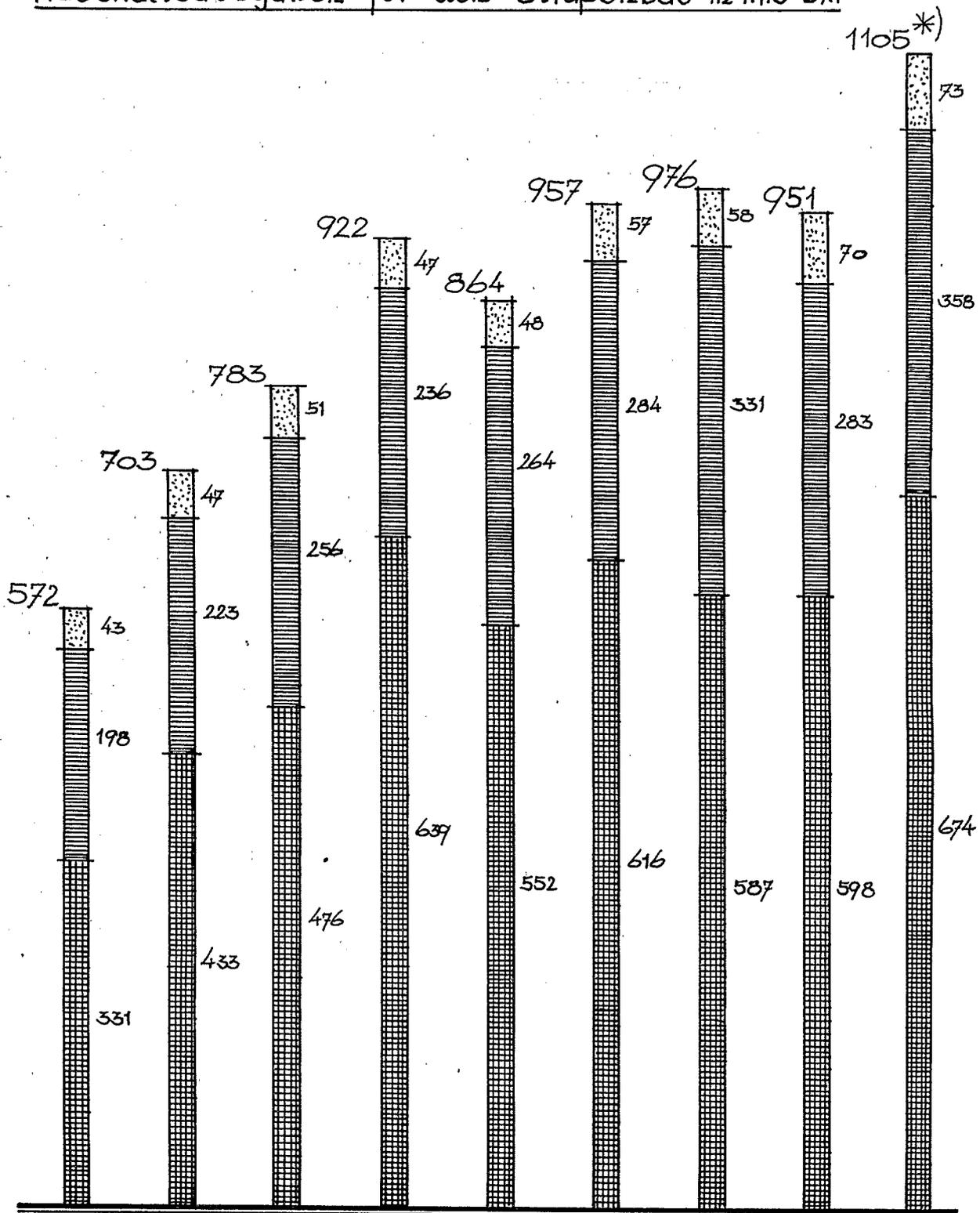
25 Mio DM (2,6 v. H.) unter den Ausgaben des Rj. 1970. Für das Rj. 1972 sind Ausgaben in Höhe von rd. 1 105 Mio DM veranschlagt.

Die Entwicklung der Aufwendungen im einzelnen und im Vergleich zu früheren Rechnungsjahren sowie die Verteilung der Ausgaben auf die Straßenbaulastträger sind aus der nachstehenden Aufstellung und der graphischen Darstellung zu ersehen.

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von												Gesamtsumme (Spalten 4, 7 und 10) Mio DM	Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten)				Gesamtaufwand (Spalten 11 und 14) Mio DM	
	Bundesfernstraßen						Landesstraßen							Kreisstraßen Anteil	Bund	Land	Summe		v.H. von Spalte 11
	Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Land und Bund	Kommunale Körperschaften							
	Bund	Land	Bund	Land	Bund	Land	Bund	Land	Bund	Land				Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16					
1964	316,8	12,6	329,4	138,7	1,2	139,9	14,5	42,7	57,2	8,7	37,2	45,9	8,7	572,4					
1965	420,0	5,0	425,9	157,9	0,9	158,8	16,0	46,2	62,2	9,9	45,7	55,6	8,6	702,5					
1966	460,7	7,0	467,7	176,9	1,6	178,5	17,9	51,1	69,0	11,9	56,1	68,0	9,5	783,2					
1967	596,9	6,4	603,3	157,7	18,4	176,1	26,0	47,0	73,0	14,2	55,2	69,4	8,1	921,8					
1968	521,9	6,2	528,1	180,3	10,3	190,6	23,3	48,0	71,3	11,6	62,1	73,7	9,3	863,7					
1969	575,9	8,2	584,1	190,3	9,6	199,9	31,9	57,0	88,9	13,6	70,9	84,5	9,7	957,4					
1970	546,6	8,8	555,4	215,3	5,6	220,9	38,3	58,0	96,3	12,4	91,0	103,4	11,9	976,0					
1971	560,2	6,9	567,1	171,4	5,0	176,4	26,9	70,3	97,2	14,5	96,2	110,7	13,2	951,4					
1972*)	619,2	15,3	634,5	216,2	8,0	224,2	54,2	72,5	126,7	14,3	104,8	119,1	12,1	1 104,5*					

*) Für das Rj. 1972 sind die Haushaltsansätze einschließlich der Ausgabereste eingesetzt.

Haushaltsausgaben für den Straßenbau in Mio DM



Rechnungsjahr

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972*)

Zeichenerklärung:



= Bund



= Land



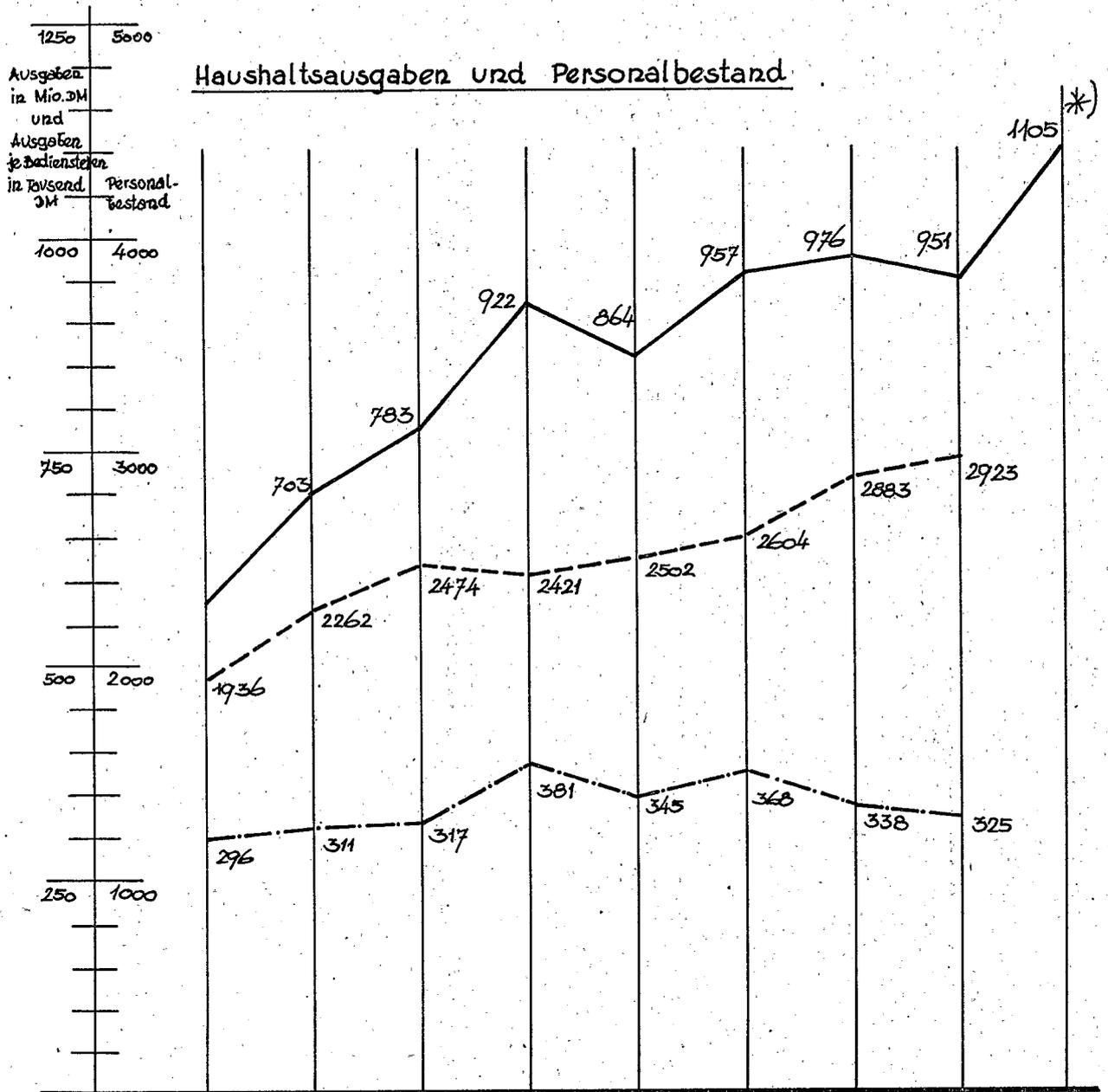
= Landkreise

*) = Haushaltsansätze einschl. Ausgabereste

18.2. Entwicklung des Personalbestandes

Die folgende graphische Skizze zeigt die Entwicklung des Personalbestandes (Beamte und Angestellte — ohne Lohnempfänger —). Durch einen Vergleich der Haushaltsausgaben der

Straßenbaulastträger mit der Anzahl der Bediensteten der Straßenbauverwaltung (Landesamt für Straßenbau, Straßenbauämter, Autobahnamt und Straßenneubauämter) wurde die Höhe des Ausgabenanteils eines Bediensteten ermittelt. Diese Werte sind durch eine strichpunktierte Linie dargestellt.



Rechnungsjahr

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972*)

Zeichenerklärung: ———— - Jährliche Haushaltsausgaben in Mio. DM

----- - Gesamtzahl der Bediensteten (ohne Lohnempfänger)

- · - · - Ausgaben je Bediensteter in Tausend DM

*) - Haushaltsansätze einschl. Ausgaberrückstellungen

Im einzelnen zeigt sich folgendes:

Durch den hohen Ausgabestand bei dem verhältnismäßig geringen Personalbestand im Rj. 1967 betrug der Ausgabenanteil pro Bediensteten 381 000 DM, der im Rj. 1968 auf 345 000 DM absank, im Rj. 1969 auf 368 000

DM anstieg, aber schließlich in den folgenden Rechnungsjahren bis zu 325 000 DM abfiel.

Der erhebliche Rückgang ist mit auf den hohen Personalbestand, der sich seit dem Jahr 1967 um 502 (rd. 21 v. H.) auf 2 923 Bedienstete erhöht hat, zurückzuführen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

19. Sozialmaßnahmen für alte Menschen und Jugendliche (Kap. 08 21 und 08 24)

19.1. Die Bewilligung und die Verwendung der Landeszuwendungen für Sozialmaßnahmen für alte Menschen und für Jugendliche mit einem Haushaltsansatz von rd. 34 Mio DM (1971) waren in den vergangenen Jahren in verstärktem Umfang Gegenstand der Prüfung. Dabei konnte der Rechnungshof im wesentlichen folgendes feststellen:

19.2. Die Bewilligungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen in zunehmendem Maße zu wenig beachtet, daß Zuwendungen nur solchen Antragstellern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (vgl. Nr. 7 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO — jetzt Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO —).

Zu einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Zuwendungen gehört auch die in den alleinigen Verantwortungsbereich der Bewilligungsbehörden fallende Prüfung, ob die Zuwendungsempfänger in der Lage sind, die Folgekosten der mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen aufzubringen, ob sie insbesondere die geschaffenen Anlagen auch ordnungsgemäß unterhalten können. Es handelt sich hierbei um Gesichtspunkte, denen nach Ansicht des Rechnungshofs in verstärktem Umfange Beachtung geschenkt werden sollte.

19.3. So wurden u. a. in den Jahren 1962 bis 1971 einem Verband der freien Wohlfahrtspflege aus Haushaltsmitteln des Landes zur Förderung von Alteneinrichtungen insgesamt 14,6 Mio DM bewilligt. Obwohl einige bezuschulte Heime schon seit mehreren Jahren in Betrieb sind, war der Zuwendungsempfänger trotz wiederholter Anmahnungen nur schwer zu bewegen, in allen Fällen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch ordnungsgemäße Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Trotzdem sind zu den teilweise noch nicht abgewickelten Zuwendungsfällen jährlich neue Bewilligungen hinzugetreten. Im Jahre 1970 wurde dem Verband erneut ein Landeszuschuß von rd. 4,5 Mio DM für die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes bewilligt, obwohl das abschließende Ergebnis der Überprüfung seiner Finanzsituation durch eine Treuhandgesellschaft noch ausstand und die Bilanzen für die Gje. 1969 und 1970 noch heute fehlen.

Der Sozialminister verletzt seine Pflicht als Bewilligungsbehörde, wenn er sich nicht ein klares und zuverlässiges Bild über die Finanz-

und Wirtschaftssituation des Zuwendungsempfängers verschafft.

19.4. Der Rechnungshof hat weiterhin festgestellt, daß Zuwendungsempfänger nicht in allen Fällen die zugesagten Eigenleistungen erbracht haben. Hinzu kam, daß unzutreffende Angaben zum Zwecke des Mittelabrufs während des laufenden Rechnungsjahres dazu führten, daß Zuwendungen vorzeitig ausbezahlt wurden.

19.5. Der Fachminister hat z. B. am 3. Aug. 1971 einem Zuwendungsempfänger auf eine Gesamtzuwendung in Höhe von 4 533 000 DM als Anlaufquote einen ersten Teilbetrag von 1,5 Mio DM überwiesen, obgleich voraussehbar war, daß dieser Betrag bis zum Ende des Rj. 1971 nicht in voller Höhe zur Bezahlung fälliger Verbindlichkeiten verbraucht werden konnte. Erhebungen durch den Rechnungshof bei dem Zuwendungsempfänger ergaben im November 1971, daß bis zu diesem Zeitpunkt an tatsächlichen Kosten erst rd. 187 000 DM entstanden waren und mit weiteren — erheblichen — Kosten infolge der beginnenden Schlechtwetterperiode nicht mehr zu rechnen war.

19.6. Dieser und andere Beispielfälle gaben dem Rechnungshof Veranlassung, dem Sozialminister nahezu legen, den in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Auszahlungsmodus mit 30 v. H. bei Baubeginn einer Überprüfung im Einzelfall zu unterziehen und Landesmittel künftig unter Beachtung der Vorschrift des § 34 (2) LHO, auf die auch die Richtlinien des Sozialministers für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen vom 1. Juni 1971 ausdrücklich verweisen, nur in dem Umfang zu gewähren, der unter Berücksichtigung möglicher Eigen- und Dritteleistungen zur Kostendeckung erforderlich ist.

19.7. Schließlich ist es dem Rechnungshof aufgefallen, daß die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise nicht immer in dem erforderlichen Umfange durchgeführt wurde. So haben es die zuständigen Behörden z. T. unterlassen, die Vorlage noch ausstehender Verwendungsnachweise bzw. deren Ergänzung zu verlangen. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen die Behörden die verwaltungsmäßige Prüfung auf die rein rechnerische Überprüfung beschränkten und von der Vorlage der Belege Abstand nahmen. Durch diese Verfahrensweise wird die Rechnungsprüfung nicht unwesentlich erschwert.

19.8. Es fehlten beispielsweise im Oktober 1971 noch Verwendungsnachweise über Zuwendungen für Förderungsmaßnahmen nach dem Hessischen

Sozialplan und dem Hessen-Jugendplan, die bereits in den Rjn. 1962 bis 1968 in Höhe von rd. 71,7 Mio DM gewährt worden waren. Für die Rje. 1969 und 1970 belief sich der Rückstand auf rd. 63,3 Mio DM Zuwendungs-summe. Ähnliche Feststellungen ergaben sich im Bereich der Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Eingliederungsmaßnahmen und landsmannschaftlicher Veranstaltungen. Hier fehlten noch mit Stand September 1971 Verwendungsnachweise aus den Rjn. 1964 bis 1970 im Gesamtbetrag von 358 300 DM. Auch im Zuwendungsbereich Gesundheitswesen war eine ähnliche Tendenz zu bemerken.

Hinzu kommt, daß z. T. auch in diesem Bereich die Bewilligungsstellen selbst die ihnen obliegende verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise vernachlässigt haben. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen die Nachweise von den Zuwendungsempfängern zwar fristgerecht vorgelegt worden waren, jedoch erst nach mehr als fünf Jahren von der Bewilligungs- bzw. mittelbewirtschaftenden Stelle verwaltungsmäßig geprüft wurden.

19.9. Der Rechnungshof hat dem Sozialminister seit April 1969 die aufgezeigten Fehler und Mängel in mehreren Prüfungsmitteilungen an Hand zahlreicher Beispielsfälle dargelegt und zugleich Vorschläge und Anregungen zu ihrer Beseitigung gegeben. Der Fachminister hatte sich auch im November 1969 bereit erklärt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zu einer befriedigenden Lösung ist es aber weder 1970 noch 1971 gekommen, wie die aufgeführten Einzelfeststellungen zeigen.

Nach Ansicht des Rechnungshofs kann es nicht ausgeschlossen werden, daß auf Grund der geschilderten Verfahrensweisen Zuwendungsempfänger u. U. in den Genuß von Zuwendungen kommen, die ihnen zumindest nicht in der bewilligten Höhe oder nicht zum Zeitpunkt der Gewährung zustehen. Der Rechnungshof ist weiterhin bemüht, auf dem Gebiet der Zuwendungen der Bestimmung des § 44 LHO sowie den ab 1. Jan. 1972 geltenden Verwaltungsvorschriften hierzu die gebührende Beachtung zu verschaffen. Es muß erwartet werden, daß der Sozialminister das gleiche tun wird.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

20. Vorzeitige Ablösung von Flurbereinigungsdarlehen (Kap. 09 12)

- 20.1. Die Flurbereinigung wird fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der überwiegende Teil der Kosten wird durch Beihilfen des Landes und des Bundes gedeckt. Der Beihilfensatz liegt je nach der Verfahrensart und den Belastungsmöglichkeiten zwischen 50 und 90 v. H. der Ausführungskosten. Die Restfinanzierung wird durch Darlehen sichergestellt. Eine für die Teilnehmer tragbare Belastung ist nur deshalb gewährleistet, weil das Land die Darlehen zinsgünstig bereitstellt. Die Landesdarlehen waren bis 1966 mit 2 v. H. zu tilgen und mit 2 bzw. 2,5 v. H. zu verzinsen. Für die danach bewilligten Landesdarlehen sind nach fünf leistungsfreien Jahren 1 v. H. Zinsen und 3 v. H. Tilgung zu entrichten.

Zur Erfüllung der Annuitätsleistungen für die den Teilnehmergemeinschaften bewilligten Darlehen werden von den einzelnen Teilnehmern Kostenbeiträge nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke erhoben. Die Kostenverteilung nimmt das Amt für Landeskultur kurz vor Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens vor. Dabei weist es die Teilnehmer darauf hin, daß sie berechtigt sind, die auf sie entfallenden Leistungen vorzeitig ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 100 DM zurückzuzahlen. Teilnehmer, auf die nur eine geringe Jahresleistung entfällt, werden schließlich unter Hinweis auf die zu ersparenden Zinsen und Verwaltungskosten aufgefordert, ihre Darlehensschuld möglichst in einer Summe zu begleichen.

- 20.2. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs nahmen in den vergangenen Jahren zahlreiche Teilnehmer diese vorzeitige Ablösungsmöglichkeit wahr. In vielen Verfahren erbrachten mehr als 50 v. H. aller Teilnehmer ihre Leistungen in den ersten drei Jahren nach der Kostenverteilung. Dadurch sind die Teilnehmergemeinschaften im allgemeinen in der Lage, größere Teilrückzahlungen zu leisten oder einzelne Darlehen innerhalb kürzester Frist abzulösen. Die Vorstände der Teilnehmergemeinschaften, in erster Linie aber die im allgemeinen nach der Schlußfeststellung die Teilnehmergemeinschaften vertretenden Gemeindebehörden, sind aber hierzu nicht immer bereit. Sie stehen vielmehr auf dem Standpunkt, sie seien berechtigt, die von den Teilnehmern vorzeitig abgelösten Kostenbeiträge nicht zur außerplanmäßigen Tilgung der öffentlichen Darlehen zu verwenden, sondern zinsgünstig anzulegen oder vorübergehend zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben heranzuziehen.

Aus den zum Teil mittel- und langfristig festgelegten Geldern, die im Einzelfall bis zu 184 000 DM betragen haben, fließen den Teilnehmergemeinschaften auf diese Weise bis zu 7 v. H. Zinsen zu. Da sie für die ihnen gewährten Landesdarlehen höchstens 2,5 v. H. Zinsen zu entrichten haben, können sie die laufenden Jahresleistungen (Zinsen und Tilgung) zum überwiegenden Teil oder gar in voller Höhe aus den Zinseinnahmen decken, so daß ihnen nach restloser Tilgung der Darlehen beachtliche Überschüsse verbleiben.

Beispiel:

In einem am 6. Jan. 1970 abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren verfügte die Gemeinde am 31. Aug. 1971 aus vorzeitig abgelösten Kostenbeiträgen der Teilnehmer über ein Bankguthaben von 104 759,35 DM. Davon waren 78 000 DM zum jeweiligen Höchstzinsatz auf die Dauer von acht Jahren festgelegt. Die Teilnehmer, die von einer vorzeitigen Ablösung ihrer Verpflichtungen abgesehen haben, bringen bis zum Jahre 1994 jährlich 11 392,20 DM auf. Die Annuitätsleistung für das Landesdarlehen von 301 000 DM beträgt bis zum Jahre 2004 jährlich 12 792,50 DM. Sofern die Gemeinde auch weiterhin von einer außerplanmäßigen Tilgung absieht, wird sie bis zum Ende der Laufzeit des Darlehens einschließlich der Zinsen und Zinseszinsen einen Gewinn von über 300 000 DM ungerechtfertigt erzielen.

- 20.3. Für diese Handhabung ist vielfach ursächlich, daß das Amt für Landeskultur nicht auf eine Abführung der zur außerplanmäßigen Tilgung bestimmten Teilnehmerleistungen hingewirkt hat. In Einzelfällen wurden die vorzeitig abgelösten Teilnehmerleistungen vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sogar im Einvernehmen mit dem Amt für Landeskultur auf ein Sparkonto gestellt, das beim Übergang der Kassengeschäfte auf die Gemeindebehörde stillschweigend übergeben und im Übergabeprotokoll nicht erwähnt wurde.

Dieses Verhalten und die Tatsache, daß nicht in allen Fällen die Gemeindekasse, sondern der ehemalige Kassenverwalter der Teilnehmergemeinschaft die angesammelten Guthaben verwaltet, führen schließlich dazu, daß die Gemeindeaufsichtsbehörde über die vorhandenen Gelder nicht immer unterrichtet ist.

In anderen Fällen sind die vorzeitig abgelösten Teilnehmerleistungen den Gemeinden mit dem ausdrücklichen Hinweis übertragen worden, daß sie zur außerplanmäßigen Tilgung öffentlicher Darlehen zu verwenden sind. Dessenungeachtet haben aber die Gemeinden diese

Gelder, die in den vom Rechnungshof geprüften Verfahren im Einzelfall bis zu 87 936 DM betrogen, in ihrem Haushalt vereinnahmt und zur Bezahlung gemeindlicher Aufgaben verwendet. Sie haben sich damit in nicht zu vertretender Weise zu Lasten des Landes finanzielle Vorteile verschafft.

- 20.4. Da der Rechnungshof bei seiner nur auf Stichproben in rd. 20 Verfahren beschränkten Prüfung feststellte, daß in den meisten Fällen Festgeldkonten vorhanden bzw. vorzeitig abgelöste Kostenraten von den Gemeinden vereinnahmt worden sind, kann bei der Zahl der in den vergangenen Jahren abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren davon ausgegangen werden, daß die zum Nachteil des Landes von den Teilnehmergemeinschaften bzw. den Gemeinden zinsgünstig angelegten oder zur Finanzierung

gemeindlicher Aufgaben herangezogenen Teilnehmerleistungen mehrere Millionen DM betragen. Die zinsgünstigen Landesdarlehen werden aber einzig und allein deshalb gewährt, um die Belastung für die an der Flurbereinigung beteiligten Landwirte in tragbaren Grenzen zu halten. Von den Teilnehmergemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und insbesondere von politischen Gemeinden muß deshalb erwartet werden, daß sie die von den Teilnehmern vorzeitig abgelösten anteiligen Darlehnsverpflichtungen auch zum nächstmöglichen Termin zur außerplanmäßigen Tilgung der ihnen zu günstigen Bedingungen bewilligten öffentlichen Darlehen verwenden. Schließlich bleibt festzustellen, daß bei pflichtgemäßem Eingreifen der Aufsichtsbehörden ein solches Verfahren nicht hätte praktiziert werden können.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

21. Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen (Zuwendungen für Bauvorhaben)

21.1. Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen über die bestimmungsgemäße Verwendung von Zuwendungen des Landes für Bauvorhaben an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen auch in jüngster Zeit wiederholt festgestellt, daß die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO (jetzt § 44 LHO) und die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO“ nicht mit der gebotenen Sorgfalt beachtet wurden.

Bei Zuwendungen für Bauvorhaben soll wegen der Planung und der Vergabe der Bauten sowie wegen der Überwachung der Bauausführung und der Bauabrechnung in der Regel die Staatliche Bauverwaltung beteiligt werden (Ziffer 13 [3] der Richtlinien). In sehr vielen Fällen wurden weder die Staatliche Bauverwaltung (zuständiges Staatsbauamt) noch eine sonstige (kommunale) Baubehörde von den Zuwendungsempfängern bei der Durchführung von Baumaßnahmen eingeschaltet. Die von den Zuwendungsempfängern mit der Planung und Durchführung der Maßnahmen beauftragten Architekten und Ingenieure haben sehr oft aus Unkenntnis bei der Vergabe von Bauleistungen die für das Land maßgebenden Vergabevorschriften nicht beachtet, weil ihre Auftraggeber (Zuwendungsempfänger) einmal es versäumten, auf die geltenden Bestimmungen rechtzeitig hinzuweisen, und andermal über geeignetes technisches Personal, das entsprechende Sach- und Fachkenntnisse informativ vermitteln könnte, nicht verfügten. Darüber hinaus besteht bei den Zuwendungsempfängern sehr oft das Bestreben, ortsansässigen Firmen die Bauausführung zu übertragen. Bei rechtzeitiger Einschaltung von staatlichen oder kommunalen Baubehörden wären den Architekten und Ingenieuren die notwendigen fachlichen Informationen über die für das Land maßgebenden Vergabevorschriften — insbesondere die VOB Teile A, B und C — ohne besondere Schwierigkeiten vermittelt worden und hätten in vielen Fällen zu einer sparsameren und wirtschaftlicheren Verwendung der Haushaltsmittel der Zuwendungsempfänger beigetragen und somit vom Land nicht bezuschußte Mehrkosten vermindert.

21.2. Der Empfänger einer Zuwendung hat den Nachweis ihrer Verwendung nach Maßgabe der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, bei Baumaßnahmen nach einem besonderen Formblatt, zu erbringen. Der Verwendungsnachweis be-

steht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Er ist von der Verwaltung zu prüfen und unter Angabe des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen. Dabei zeigt sich, daß nichtzuschußfähige Kosten, vor allem Erschließungskosten, versteckt in die Baukosten aufgenommen werden, um auf diese Weise die Förderungsrichtlinien zu umgehen. Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen ferner beobachtet, daß einerseits Zuwendungsempfänger nur zögernd, mit großer Verspätung und ohne Angabe der Abweichungen von den Genehmigungsunterlagen die Verwendungsnachweise vorlegen und andererseits die Verwaltung bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen oft nicht die zweckwidrige Verwendung von Zuwendungen bemängelt bzw. erforderliche Maßnahmen bei dem Zuwendungsempfänger veranlaßt. Deshalb wird beispielhaft auf folgende Verwendungsnachweise, die bereits Prüfungsvermerke der Verwaltung führten, aber trotzdem zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gaben, hingewiesen:

21.3. Beim Neubau eines Bürgerhauses in einer Gemeinde im Landkreis Biedenkopf waren bei der Antragstellung zur Gewährung einer Zuwendung für diese Baumaßnahme lediglich die zweckfremd genutzten Räume der Bürgermeisterei als nicht förderungsfähig entsprechend den Richtlinien abgesetzt worden. Bei der örtlichen Prüfung hat der Rechnungshof demgegenüber festgestellt, daß von der Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtfläche 27,5 v. H. für auf Erwerb gerichtete Einrichtungen (Gaststättenbetrieb) genutzt werden.

Die abgerechneten Gesamtkosten belaufen sich auf	rd. 1 621 000 DM
als beihilfefähig wurden anerkannt (ohne Räume für die Bürgermeisterei)	rd. 1 447 000 DM
Landesbeihilfe	1 103 500 DM.

Von der Landesbeihilfe entfallen somit rd. 305 000 DM auf die nicht förderungsfähigen Einrichtungen. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist dieser Betrag von dem Zuwendungsempfänger zurückzufordern. Der in dieser Angelegenheit mit dem Sozialminister geführte Schriftverkehr ist noch nicht abgeschlossen.

21.4. Für das Gemeinschaftszentrum mit Kindergarten und Schwesternstation in einer Gemeinde im Landkreis Wetzlar wurden entsprechend dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sämtliche Räume als förderungsfähig anerkannt. Demgegenüber ergab die örtliche Prü-

fung, daß die der Bewilligung zugrunde gelegte Gesamtfläche zu rd. 12,5 v. H. zweckfremd genutzt wird, weil die Schwesternstation als Wohnung an einen Forstbeamten vermietet ist.

Die abgerechneten Gesamtbaukosten belaufen sich auf rd. 588 000 DM als beihilfefähig wurden anerkannt
(ohne Grundstückskosten) rd. 578 000 DM
Landesbeihilfe rd. 295 000 DM

Von der Landesbeihilfe entfallen somit rd. 37 000 DM auf die zweckfremd genutzten Räume. Der Rechnungshof hält eine Rückforderung dieses Betrages für erforderlich. Der in dieser Angelegenheit mit dem Sozialminister geführte Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

- 21.5. Für den Neubau des Bürgerhauses „Mehrzweckhalle“ in einer Stadt im Rheingau waren bei der Antragstellung zur Gewährung einer Zuwendung für die Baumaßnahme lediglich die zweckfremd genutzten Räume des „Ratskellers“ als nicht förderungsfähig entsprechend den Richtlinien abgesetzt worden.

Grundlage der Bewilligung waren veranschlagte Kosten in Höhe von 1 520 000 DM mit Bauplänen vom 2. Mai 1962.

Die örtliche Prüfung ergab, daß abweichend von den der Bewilligung zugrunde liegenden Plänen auf Grund eines Pachtvertrages vom Februar 1964 die Ausführung für eine Nutzung als Hotel-Gaststätte nach überarbeiteten Plänen vom 20. Aug. 1964 erfolgte. Rd. 87 v. H. der bezuschußten Gesamtfläche werden dadurch nicht entsprechend den Besonderen Bewilligungsbedingungen genutzt.

So werden u. a. anstelle des Jugendraumes im Erdgeschoß (rd. 136 qm) ein Café-Restaurant, als Mehrzwecksaal ein Festsaal (rd. 350 qm) sowie die Hausmeisterwohnung als Pächterwohnung mit Personal- und Gästezimmern verwendet.

Die abgerechneten Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 2 170 000 DM als beihilfefähig wurden anerkannt
(ohne „Ratskeller“) rd. 2 040 000 DM
Landesbeihilfe 1 160 000 DM.

Obwohl gemäß Pachtvertrag vom Februar 1964 die gesamte Anlage bereits verpachtet war und die Baumaßnahme nach den für diese Nutzung geänderten Plänen vom 20. Aug. 1964 ausgeführt wurde, erklärte der Bürgermeister im Februar 1965 gegenüber dem Minister des Innern, „der Gastwirt habe die Tendenz, das gesamte Bürgerhaus seinem gewerblichen Interesse nutzbar zu machen. Der Magistrat wür-

de dabei dem Gastwirt seine Hilfe versagen, weil sich die Gaststätte auf bestimmte Räume betrieblich begrenzen würde. Mit Absicht verfüge die Kegelbahn über keinen direkten Zugang zur Gastwirtschaft (gemeint ist hier der nicht bezuschußte „Ratskeller“); die Küche sei mit Absicht in das Untergeschoß gelegt worden.“

Sowohl der Kreisausschuß als auch der damals zuständige Minister des Innern haben entgegen den Landesrichtlinien für Gemeinschaftshäuser nicht die

am 7. Nov. 1962 gegebenen 500 000 DM und
am 28. Nov. 1963 gegebenen 410 000 DM
insgesamt 910 000 DM

Landesmittel auf Grund einer örtlichen Prüfung gekürzt, sondern nur auf die Beachtung der geltenden Bestimmungen hingewiesen. Anstatt auf einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Landeszuwendung zu bestehen oder notfalls die gesamte Zuwendung zurückzufordern, hat der Innenminister sogar noch im Oktober 1966 für entstandene Mehrkosten einen weiteren Betrag von 250 000 DM bereitgestellt. Der Schlußverwendungsnachweis wurde zu Unrecht wie folgt bescheinigt:

„Der vorstehende Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 21 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 28. Febr. 1954 geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.“

Der Vorgang zeigt, daß von seiten des Zuwendungsempfängers die zweckfremde Nutzung von Anfang an beabsichtigt war und daß entgegen den Richtlinien für Gemeinschaftshäuser vom 29. Jan. 1960, aber konform mit dem bereits während der Rohbauzeit zwischen der Gemeinde und dem späteren Pächter abgeschlossenen Pachtvertrag, eine Gaststätte mit Hotelbetrieb entstanden ist.

Das Verhalten des Zuwendungsempfängers und der Aufsichtsorgane von der Antragstellung bis zur Bescheinigung des Verwendungsnachweises verstößt gegen die Landesrichtlinien für Gemeinschaftshäuser. Der Rechnungshof hat den Minister aufgefordert, die Zuwendung in Höhe von 1 160 000 DM mit Zinsen zurückzufordern; er hat ihn außerdem um Stellungnahme gebeten, wie es dazu kommen konnte, daß alle beteiligten Dienststellen die Richtigkeit des Verwendungsnachweises und damit die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel bescheinigt haben, obwohl die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

- 21.6. Der Neubau der Mittelpunktschule einer Gemeinde im Landkreis Wetzlar, bestehend aus einem Klassengebäude, einem Fachklassentrakt mit Verwaltungsräumen, einer Turnhalle und

einem Hausmeisterhaus, wurde entsprechend dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Schulbaurichtlinien bezuschußt. Die örtliche Prüfung ergab u. a., daß durch Erweiterung des Raumprogramms zur Gesamtschule anstelle der in Massivbauweise genehmigten Turnhalle von 12 x 24 m eine 24 x 42 m große Sporthalle in Holzfertigbauweise erstellt wurde.

Diese Sporthalle wurde auf Beschluß der Gemeindevertretung unter Ausschluß des Wettbewerbs zum Pauschalpreis von 588 000 DM an den Architekten als Generalübernehmer mit der Auflage übertragen, die Ausführung

der Leistungen einer in Westfalen ansässigen Firma zu übertragen. Der Rechnungshof hat das Verfahren beanstandet, da ein Wettbewerb möglich und erforderlich war.

Darüber hinaus ist diese Sporthalle konstruktiv mangelhaft und infolge des ungewöhnlich hohen Unterhaltungsaufwands so unwirtschaftlich, daß die gegenüber massiven Bauweisen, z. B. Stahlbetonfertigteilen o. ä., eingesparten Herstellungskosten diese Entscheidung nicht rechtfertigen. Bisher mußten bereits erhebliche bauliche Mängel von dem Schulträger behoben werden. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch im Gange.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

22. Allgemeines

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich auf Bauausgaben, Kosten für den Grunderwerb und Kosten der Erstausrüstung mit Gerät von insgesamt rd. 349,40 Mio DM. Von diesem Betrag entfielen

- a) auf das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen rd. 277,19 Mio DM (Bundesanteil rd. 136,00 Mio DM) = 79,33 v. H.
- b) auf andere Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (Fachhochschulen und andere Maßnahmen) rd. 30,40 Mio DM = 8,70 v. H.
- c) auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts rd. 41,81 Mio DM = 11,97 v. H.

23. Bauausgaben für wissenschaftliche Hochschulen

Die Neubauten der Institute für Geisteswissenschaften der Universität Marburg wurden allseitig mit Sonnenschutzanlagen ausgestattet. Hierfür wurden insgesamt 492 165 DM aufgewendet. Für die Anbringung von Sonnenschutzanlagen auch an den Nordseiten der Gebäude besteht naturgemäß kein Bedarf. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hat das Staatliche Hochschulbauamt Marburg geantwortet, daß die allseitige Ausstattung mit Außenjalousien aus architektonischen und optischen Gründen erfolgt sei. Der Rechnungshof ist der Meinung, daß die sehr ansprechende und befriedigende architektonische Gesamtlösung der Baukörper keine Beeinträchtigung erfahren hätte, wenn die Nordseiten der Gebäude nicht mit Sonnenschutzanlagen ausgestattet worden wären. Abgesehen davon, daß Jalousien an der Nordseite nicht notwendig sind, sind sie auch nach aller Erfahrung kein wesentliches architektonisches Gestaltungselement. Der Rechnungshof muß deshalb rügen, daß hier rd. 120 000 DM unnötig verausgabt worden sind.

Darmstadt, 30. Juni 1972

Hessischer Rechnungshof

Höchsmann Giesen Zimmermann Reußwig Lehmann Johann Bayersdorf